

Leseprobe zu



Schneider/Herget

Streitwertkommentar

für Zivilprozess und FamFG-Verfahren

14. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2016, 1824 Seiten, gebunden, Handbuch, 16 x 24cm

ISBN 978-3-504-47092-0

139,00 €

– §§ 44 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 2 FamGKG	7993
Kindschaftssachen betreffend mehrere Kinder gelten als ein Verfahrensgegenstand. Die Vorschriften verdrängen den Grundsatz der Wertaddition.	
– § 46 Abs. 3 FamGKG	7994
§ 46 Abs. 3 FamGKG enthält eine Wertgrenze i.H.v. 1 Mio. Euro und schränkt als anderweitige Bestimmung den Grundsatz der Wertaddition ein.	
– § 52 FamGKG	7995
Nicht beschiedene Anträge auf Übertragung von Vermögensgegenständen nach § 1383 Abs. 1 BGB oder auf Stundung des Zugewinns gem. § 1382 Abs. 1 BGB bleiben bei der Wertfestsetzung unberücksichtigt.	

D. Verbot der Wertaddition bei wirtschaftlicher Identität

Darüber hinaus gilt auch in Familiensachen ein allgemeines ungeschriebenes Additionsverbot, nämlich, soweit zwischen mehreren Verfahrensgegenständen **wirtschaftliche Identität** besteht. 7996

Siehe ausführlich das Stichwort „Mehrere Ansprüche (Klagehäufung)“, Rn. 3638 im ZPO-Teil.

Mehrere Kinder

Siehe das Stichwort „Kindschaftssachen“.

Mehrwertvergleich

A. Allgemeines

Gemäß Nr. 1500 KV FamGKG entsteht bei Abschluss eines Mehrwertvergleichs, 7996a also eines **Vergleichs vor Gericht über gerichtlich nicht anhängige Gegenstände**, eine zusätzliche Gerichtsgebühr und zwar i.H.v. 0,25. Die Gebühr berechnet sich aus dem Mehrwert, den der Vergleich hat. Der Anwalt kann bei Abschluss eines Mehrwertvergleichs **Differenzgebühren** abrechnen. Der Mehrwert ist von Amts wegen festzusetzen und entspricht dem Wert, der festzusetzen gewesen wäre, wenn der Gegenstand gerichtlich anhängig gewesen wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wesentlich für die Wertfestsetzung ist, worüber die Beteiligten gestritten haben und nicht, worauf sie sich letztendlich geeinigt haben. Dieser Wert ist auch für die Abrechnung der Anwaltsvergütung maßgeblich (§ 32 Abs. 1 RVG).

B. Gerichtsgebühren beim Mehrwertvergleich

I. Nicht gerichtlich anhängige Gegenstände

Die gerichtliche Vergleichsgebühr entsteht nach dem Wortlaut der Nr. 1500 KV FamGKG nur dann, wenn ein Mehrwertvergleich „**über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände**“ geschlossen wird. Die Gebühr darf demnach nur dann erhoben 7996b

Mehrwertvergleich

werden, wenn der Gegenstand des Mehrwertvergleichs nicht gerichtlich – auch nicht in einem anderen gerichtlichen Verfahren – anhängig ist.

- 7996c Mit der durch das 2. KostRMOG eingeführten neuen Formulierung ist die damalige Streitfrage geklärt worden, ob die Gebühr auch bei einem **Vergleich über anderweitig anhängige Gegenstände** erhoben werden darf, was bereits vor Inkrafttreten des 2. KostRMOG überwiegend abgelehnt worden war, weil die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen auch den Mehrwertvergleich in einem anderen Verfahren abgilt. Diese Rechtsprechung ist auf der Grundlage des Inkrafttretens des 2. KostRMOG Gesetz geworden. Zum Entstehen der Gebühr nach Nr. 1500 KV FamGKG ist demnach ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände Voraussetzung.

Beispiel:

In einem Verfahren auf **Zahlung von Zugewinnausgleich** (Verfahrenswert 30 000 Euro), schließen die Beteiligten auch eine Einigung über den **nachehelichen Unterhalt**, der noch nicht gerichtlich anhängig war (Wert 12 000 Euro).

Aus dem Wert des Verfahrens entsteht die 1,0-Gebühr nach Nrn. 1220, 1221 Nr. 3 KV FamGKG. Hinzu kommt eine 0,25-Gebühr nach Nr. 1500 KV FamGKG aus dem Mehrwert des Vergleichs (12 000 Euro), da die Beteiligten sich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geeinigt haben. Zu erheben sind:

1. 1,0-Gebühr (Nrn. 1210, 1221 Nr. 3 KV FamGKG) aus 30 000 Euro	406,00 Euro
2. 0,25-Gebühr (Nr. 1500 KV FamGKG) aus 12 000 Euro	66,75 Euro

War der Gegenstand der Einigung dagegen in einem anderen Verfahren anhängig, darf eine Vergleichsgebühr nach Nr. 1500 KV FamGKG nicht erhoben werden und eine Wertfestsetzung von Amts wegen unterbleibt.

Beispiel:

Vor dem FamG Köln ist ein Verfahren auf **Übertragung der elterlichen Sorge** anhängig (Verfahrenswert 3000 Euro), vor dem FamG Bonn ein Verfahren über **Trennungsunterhalt** (Verfahrenswert 6000 Euro). Im Termin vor dem FamG Köln einigen sich die Beteiligten sowohl über die elterliche Sorge als auch über den Trennungsunterhalt. Auf der Grundlage der Einigung der Beteiligten wird der Antrag auf Trennungsunterhalt vor dem FamG Bonn zurückgenommen.

Vor dem FamG Bonn ist eine Gerichtsgebühr angefallen, und zwar i.H.v. 1,0 (Nrn. 1220, 1221 Nr. 1 KV FamGKG) aus dem Wert von 6000 Euro. Vor dem FamG Köln ist eine ermäßigte 1,0-Gebühr (Nrn. 1220, 1221 Nr. 3 KV FamGKG) für das Verfahren im Allgemeinen angefallen.

Für den Mehrvergleich darf das FamG Köln keine Gerichtsgebühr erheben, da aus diesem Mehrwert bereits vor dem FamG Bonn Gerichtsgebühren angefallen sind. Soweit für die beteiligten Anwälte aus dem Mehrwert in dem Verfahren vor dem FamG Köln Gebühren anfallen, ergibt sich der Wert aus der Festsetzung des FamG Bonn.

Abzurechnen ist für die Gerichtsgebühren daher wie folgt:

FamG Köln

1,0-Gebühr (Nrn. 1210, 1221 Nr. 3 KV FamGKG) aus 3000 Euro 108,00 Euro

FamG Bonn

1,0-Gebühr (Nrn. 1210, 1221 Nr. 1 KV FamGKG) aus 6000 Euro 165,00 Euro

II. Begrenzung nach § 30 Abs. 3 FamGKG

- 7996d Der Gesetzgeber hat mit dem 2. KostRMOG darüber hinaus klargestellt (Anm. Satz 2 zu Nr. 1500 KV FamGKG), dass die Summe von Verfahrens- und Vergleichsgebühr den Betrag einer Gebühr nach dem höchsten Satz aus dem Gesamtwert nicht übersteigen darf.

Beispiel:

Geltend gemacht werden 20 000 Euro Zugewinnausgleich. Im Termin zur mündlichen Verhandlung einigen sich die Beteiligten über die gerichtlich anhängige Forderung und

weitere, nicht anhängige 5000 Euro Unterhaltsrückstand. Bei ungekürzter Abrechnung ergäbe sich folgende Berechnung:

1. 1,0-Gebühr (Nrn. 1210, 1221 Nr. 3 KV FamGKG) aus 20 000 Euro	345,00 Euro
2. 0,25-Gebühr (Nr. 1500 KV FamGKG) aus 5000 Euro	36,50 Euro
Gesamt	381,50 Euro

Wäre der Unterhaltsrückstand i.H.v. 5000 Euro gerichtlich mitanhängig gemacht worden, hätte sich nur folgende Berechnung ergeben:

1,0-Gebühr (Nrn. 1120, 1121 KV FamGKG) aus 25 000 Euro	371,00 Euro
--	-------------

Ein Mehrwertvergleich darf nicht teurer sein als ein Vergleich über anhängige Gegenstände, so dass das Gesamtgebührenaufkommen zu kürzen ist:

1. 1,0-Gebühr (Nrn. 1220, 1221 Nr. 3 KV FamGKG) aus 20 000 Euro	345,00 Euro
2. 0,25-Gebühr (Nr. 1500 KV FamGKG) aus 5000 Euro	36,50 Euro
gem. § 30 Abs. 3 FamGKG nicht mehr als 1,0 aus 25 000 Euro	371,00 Euro

C. Gebührenverfahrenswert

Die gerichtliche Wertfestsetzung ist auch für den Gebührenverfahrenswert des 7996e Anwalts maßgeblich und er ist hieran gebunden (§ 32 Abs. 1 RVG).

I. Die Vergütung beim Mehrwertvergleich

Beim Abschluss eines Mehrvergleichs entstehen für den gerichtlich nicht anhängigen Gegenstand die **Verfahrensdifferenzgebühr**, die **Termindifferenzgebühr** und die **Einigungsgebühr**. Die Einigungsgebühr setzt eine Betriebsgebühr – hier die Verfahrensdifferenzgebühr – voraus. Auch eine Termingeschäft fällt an. Die Verfahrensbevollmächtigen haben regelmäßig bereits eine Besprechung zur Erledigung des Verfahrens geführt. Ungeachtet dessen fällt die Termingeschäft auch für den Abschluss eines schriftlichen Vergleichs an.

⇒ Beispiel:

Die Beteiligten streiten über einen gerichtlich anhängigen Gesamtschuldnerausgleichsanspruch i.H.v. 10 0000 Euro und einigen sich im Termin zur mündlichen Verhandlung auch über einen gerichtlich nicht anhängigen Unterhaltsrückstand. Das Gericht setzt den Verfahrenswert auf 10 000 Euro und den Mehrwert der Einigung auf 8000 Euro fest. Abzurechnen ist die Anwaltsvergütung wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr (10 000 Euro), Nr. 3100 VV RVG	725,40 Euro
2. 0,8-Verfahrensgebühr (8000 Euro), Nrn. 3100, 3101 VV RVG	364,80 Euro
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 18 000 Euro	904,80 Euro
3. 1,2 Termingeschäft (18 000 Euro), Nr. 3104 VV RVG	835,20 Euro
4. 1,0 Einigungsgebühr (18 000 Euro), Nrn. 1003, 1000 VV RVG	696,00 Euro
5. Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Zwischensumme	2456,00 Euro
6. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG (19,0 %)	466,64 Euro
Summe	2922,64 Euro

Wird im Scheidungsverbundverfahren eine gerichtlich nicht anhängige Kindchaftssache mitverglichen, so richtet sich der Mehrwert des Vergleichs nicht nach § 44 Abs. 2 Satz 1 FamGKG, sondern nach § 45 FamGKG.¹

¹ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.8.2015 – 16 WF 151/15.

II. Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und Abschluss eines Mehrvergleichs

1. Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in der Ehesache

- 7996g Schließt der Anwalt in der Ehesache einen Vergleich über gerichtlich nicht anhängige Gegenstände, die von § 48 Abs. 3 RVG erfasst sind, dann erhält er aus der Landeskasse aus dem Mehrwert **alle mit der Herbeiführung der Einigung verbundenen Gebühren**. Dies hat der Gesetzgeber auf der Grundlage des 2. KostrMoG klargestellt und die bis dahin bestehende Streitfrage beantwortet, ob sich § 48 Abs. 3 RVG nur auf die Einigungsgebühr erstreckt oder auch auf die Verfahrensdifferenzgebühr und die entsprechend höhere Terminsgebühr. Der Anwalt erhält darüber hinaus aus dem Mehrwert die 1,5-Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV RVG) aus der Landeskasse.

⌚ Beispiel:

Im Verbundverfahren (Werte: Ehesache 6000 Euro, Versorgungsausgleich 1200 Euro) einigen sich die Beteiligten über den gerichtlich nicht anhängigen nachehelichen Unterhalt. Dem Ehemann war Verfahrenskostenhilfe für die Ehesache bewilligt und sein Anwalt beigedrängt worden ist. Der Anwalt erhält aus dem Wert des Vergleichs seine Vergütung aus der Landeskasse. Abzurechnen ist wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 7200 Euro)	373,10 Euro
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 8400 Euro)	237,60 Euro
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 15 600 Euro, § 49 RVG	435,50 Euro
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 15 600 Euro)	402,00 Euro
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 9600 Euro)	307,00 Euro
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	1164,50 Euro
Gesamt	221,26 Euro
	1385,76 Euro

2. Sonstige Mehrwertvergleiche

- 7996h Wird außerhalb des Anwendungsbereichs des § 48 Abs. 3 RVG eine Einigung über gerichtlich nicht anhängige Gegenstände geschlossen und die **bewilligte Verfahrenskostenhilfe** auf den Mehrwert der Einigung erstreckt, ist strittig, ob die Erstreckung auch die Verfahrensdifferenzgebühr nach Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 VV RVG und die Terminsgebühr erfasst. Die neuere Rspr.¹ zieht einen Umkehrschluss aus der Neufassung des § 48 Abs. 3 RVG dahingehend, dass sich in diesen Fällen die Verfahrenskostenhilfe nur auf die Einigungsgebühr und nicht auf die übrigen durch den Mehrvergleich anfallenden Gebühren erstrecke und der bedürftige Beteiligte die übrigen Kosten selbst tragen müsse. Diese Auffassung ist abzulehnen und verstößt gegen Art. 3 GG.²

¹ OLG Dresden, Beschl. v. 7.2.2014 – 23 WF 1209/13, AGS 2014, 347 m. abl. Anm. *Thiel* = MDR 2014, 686; OLG Koblenz, Beschl. v. 19.5.2014 – 13 WF 369/14, AGS 2014, 348; differenzierend: OLG Koblenz, Beschl. v. 16.9.2014 – 13 WF 810/14, AGS 2014, 527.

² OLG Celle, Beschl. v. 8.5.2014 – 15 UF 166/13, AGS 2014, 580 m. Anm. *Thiel* = FamRZ 2014, 1878.

⌚ Beispiel:

Im Verfahren auf Zahlung von **Zugewinnausgleich** i.H.v. 6000 Euro wird ein Vergleich auch über nicht anhängigen **Unterhalt** geschlossen (Wert: 3600 Euro). Das Gericht bewilligt die Verfahrenskostenhilfe und erstreckt die Beiordnung auch auf den Mehrwert des Vergleichs. Nach der dargestellten Auffassung des OLG Dresden und des OLG Koblenz müsste die Landeskasse aus dem Mehrwert der Einigung lediglich die Einigungsgebühr erstatten.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 6000 Euro)	347,10 Euro
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 6000 Euro)	320,40 Euro
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 6000 Euro)	267,00 Euro
4. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 3600 Euro)	378,00 Euro
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 9600 Euro, § 49 RVG	460,50 Euro
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	1148,00 Euro
Gesamt	218,12 Euro
	1366,12 Euro

Der Mandant müsste aus eigenen Mitteln folgende Vergütung leisten:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 6000 Euro)	460,20 Euro
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 3600 Euro)	201,60 Euro
Die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 9600 Euro (725,40 Euro ist nicht überschritten)	
3. abzgl. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 6000 Euro)	- 460,20 Euro
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 9600 Euro)	669,60 Euro
5. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 6000 Euro)	- 424,80 Euro
Zwischensumme	446,40 Euro
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	84,82 Euro
Gesamt	531,22 Euro

⌚ Praxistipp:

Es sollte im Falle des Abschlusses eines Mehrwertvergleichs und Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für den gerichtlich anhängigen Gegenstand **ausdrücklich die Erstreckung auch auf die Verfahrensdifferenzgebühr und die Terminsgebühr beantragt** werden oder – gemäß dem Wortlaut des § 48 Abs. 3 RVG – „*auf alle mit der Herbeiführung der Einigung erforderlichen Tätigkeiten*“.

Siehe auch das Stichwort „Vergleich“, Rn. 8677 ff.

Mindestwert

A. Allgemeines

§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamGKG sieht einen Mindestwert für **Versorgungsausgleichssachen** und für **Ausgleichsansprüche nach der Scheidung** i.H.v. 1000 Euro vor. § 43 Abs. 1 Satz 2 FamGKG hat einen Mindestwert für die **Ehesache** i.H.v.

renrechtlichen Einwand, der nach § 11 Abs. 5 RVG zur Unzulässigkeit der Vergütungsfestsetzung führen würde.

Hat zwar keiner der Beteiligten, aber das Festsetzungsorgan Bedenken gegen die Richtigkeit des angesetzten Gegenstandswertes, so kann es – wenn die Wertfestsetzung nach § 32 Abs. 1 GKG erfolgt – die **erstmalige Wertfestsetzung** oder eine **amtsweigige Korrektur** beantragen.¹ Es kann dagegen nicht **Erinnerung oder Beschwerde** gegen die Wertfestsetzung einlegen.

Richtet sich die Wertfestsetzung in dem zugrunde liegenden Verfahren dagegen **ausschließlich nach § 33 Abs. 1 RVG**, steht nur dem Anwalt und dem Gebührenschuldner das Antragsrecht zu. Der Festsetzungsbeamte darf dann weder die **erstmalige Wertfestsetzung** noch eine **amtsweigige Korrektur** beantragen, solange der Wert zwischen den Parteien des Vergütungsfestsetzungsverfahrens unstreitig ist. Erst Recht kann er nicht **Erinnerung oder Beschwerde** gegen die Wertfestsetzung einlegen.

Eine während des Vergütungsfestsetzungsverfahrens ergehende **Abänderung der Wertfestsetzung** ist stets zu beachten.

Wird der Gegenstandswert des zugrunde liegenden Verfahrens erst **nach Abschluss** des Vergütungsfestsetzungsverfahrens gerichtlich abgeändert, so gilt § 107 ZPO entsprechend (§ 11 Abs. 2 Satz 3 RVG).

C. Wert des Beschwerdegegenstands

Während Erinnerung und Rechtsbeschwerde (bei entsprechender Zulassung) wertunabhängig zulässig sind, setzt die sofortige Beschwerde einen Beschwerdewert von mehr als **200 Euro** voraus (§ 11 Abs. 2 RVG i.V.m. §§ 104 Abs. 3 Satz 1, 567 Abs. 2 ZPO). Der Beschwerdewert ergibt sich aus der Differenz des festgesetzten Betrags zu dem Betrag der begehrten Absetzung. Für den Anwalt ist also der Betrag der angefochtenen Absetzung maßgebend und für den Auftraggeber der Wert der angefochtenen Festsetzung. Dabei bleiben auch hier Zinsen und Kosten (insbesondere Zustellungskosten) neben der Hauptforderung außer Ansatz (§ 4 ZPO). Wird nur die Verzinsung oder unterbliebene Verzinsung angefochten, ist deren Wert maßgebend.

Vergütungsvereinbarung, Herabsetzung

Siehe das Stichwort „Herabsetzung einer vereinbarten Vergütung“ und „Vereinbarungen zum Streitwert“.

Verkehrsunfallschadenregulierung

Literatur: *Dötsch*, Rechtsanwaltsgebühren bei Abrechnung auf Grundlage eines Totalschadens, zfs 2013, 490; *Fölsch*, Anwaltsvergütung im Verkehrsrecht, 1. Aufl. 2008; *Onderka*, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, 4. Aufl. 2013; *Jungbauer*, Behandlung des Restwerts bei der Gegenstandswertberechnung, DAR 2007, 609; *Onderka*, ABC der Schadenspositionen, RVG prof. 2014, 214 ff.; *N. Schneider*, Gegenstandswerte bei Schadensregulierung in Ver-

¹ AnwK-RVG/N. Schneider, § 11 Rn. 179 ff.; v. Eicken/Hellstab/Lappe/Dörndorfer/Asperger/Mathias, I Rn. 25.

kehrsunfallsachen, AGS 2005, 323; *N. Schneider*, Streitwert des materiellrechtlichen Kostenersstattungsanspruchs, NJW 2008, 3317; *N. Schneider*, Abrechnung bei der Durchsetzung von Schadensersatzrenten, DAR 2013, 778.

Gliederungsübersicht

Rn.	Rn.
A. Überblick	5579
B. Zuständigkeitsstreitwert	5580
C. Gebührenstreitwert	
I. Gerichtsgebühren	
1. Überblick	5592
2. Zusammenrechnung aller Schadenspositionen	5594
3. Feststellungsklage	5595
4. Zwischenfeststellungsklage	5598
5. Klage und Widerklage	5599
6. Wechselseitige Rechtsmittel	5600
7. Mehrwertvergleich	5602
II. Anwaltsgebühren	
1. Überblick	5605
2. Verfahrensgebühr	5608
3. Terminsgebühr	5614
4. Einigungsgebühr	5616
D. Rechtsmittelstreitwert	5620a
E. Erledigungswert	5621
I. Erstattungsverhältnis	5622
II. Auftragsverhältnis	5628
F. Rechtsprechungs-ABC	5630

A. Überblick

- 5579 Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall sind grundsätzlich auf Geld oder Freistellung gerichtet. Auch Feststellungsanträge – insbesondere für Zukunftsschäden – kommen vor. Insoweit gelten bei der Bewertung keine Besonderheiten. Auseinanderzuhalten sind auch hier Zuständigkeitsstreitwert, Gebührenstreitwert und Rechtsmittelstreitwert. Hinzu kommt noch der Erledigungswert, der für die Berechnung des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs von Bedeutung ist.

B. Zuständigkeitsstreitwert

- 5580 Für den Zuständigkeitsstreitwert ist auf die §§ 3 ff. ZPO abzustellen.
- 5581 Wird eine **Unterhaltsrente** verlangt, richtet sich der Wert nach § 9 ZPO. Siehe dazu Rn. 5675 ff.
- 5582 Häufig ergeben sich Probleme, welche Positionen als **Nebenforderungen** (§ 4 ZPO) außer Ansatz bleiben. Siehe dazu Rn. 5639 ff.
- 5583 Wird eine Vielzahl von Positionen im Wege der objektiven oder zum Teil auch subjektiven **Klagehäufung** geltend gemacht, so sind die Werte der einzelnen Schadenspositionen, sofern es sich um Hauptforderungen handelt, zusammenzurechnen (§ 5 ZPO).

Beispiel:

Eingeklagt werden für den Eigentümer 5000 Euro Reparaturkosten und für den Fahrer 1000 Euro Schmerzensgeld.

Der Zuständigkeitsstreitwert beläuft sich auf 6000 Euro.

- 5584 Eine Zusammenrechnung kommt allerdings – im Gegensatz zum Gebührenstreitwert – nur in Betracht, soweit die Schadenspositionen **zeitgleich** geltend gemacht werden (§ 5 ZPO).

⌚ Beispiel:

Eingeklagt werden 4000 Euro Reparaturkosten und 1000 Euro Sachverständigenkosten. Nach Zahlung des Kaskoversicherers wird die Klage i.H.v. 4700 Euro übereinstimmend für erledigt erklärt und gleichzeitig um 500 Euro Nutzungsschädigung erweitert.

Der Zuständigkeitsstreitwert belief sich zunächst auf 5000 Euro, später auf 300 Euro und hiernach auf 800 Euro. An der Zuständigkeit des Amtsgerichts hat sich daher nichts geändert.

Auch im Falle von **Klage und Widerklage** wird für den Zuständigkeitsstreitwert – 5585 im Gegensatz zum Gebührenstreitwert – nicht addiert (§ 5 ZPO).

Wird auf **Feststellung** der vollen Haftung geklagt, sind zunächst die zu erwartenden 5586 Schadenspositionen zu ermitteln. Hiervon ist ggf. ein Feststellungsabschlag vorzunehmen.

Soll nur eine **quotale Haftung** festgestellt werden, etwa weil der Kläger ein Mitzverschulden einräumt, ist von der entsprechenden Quote der zu erwartenden Schadenspositionen auszugehen und hiervon dann ggf. ein Feststellungsabschlag vorzunehmen. 5587

Gleiches gilt, wenn der Beklagte bereits eine **Teilhaftung anerkannt** hat und nur noch seine darüber hinausgehende Haftung festgestellt werden soll. 5587a

In Anbetracht dessen, dass bei einem Haftpflichtversicherer grundsätzlich davon auszugehen ist, dass er nach einem entsprechenden Feststellungsurteil die Schadenspositionen auch ohne Weiteres nach der gegebenen Quote regulieren wird, wird hier zum Teil auch vertreten, **keinen Feststellungsabschlag** vorzunehmen, da der Feststellung faktisch die gleiche Wirkung wie einem Zahlungstitel zukomme. Siehe dazu das Stichwort „Feststellungsklage“, Rn. 2296 f. 5588

Es ist unstatthaft, bei einem **komplizierter gelagerten Verkehrsunfall** mit nicht unerheblichem Schaden durch allzu knappe Streitwertbemessung für ein Feststellungsbegehren die Zuständigkeit des Landgerichts zu verneinen, besonders dann, wenn die Bestimmung des Streitwerts im Rahmen eines Gesuchs um Prozesskostenhilfe auch noch von einer Schadensersatzquote abhängt, die in ihrer Höhe ohne Beweisaufnahme nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit festgestellt werden kann.¹ 5589

Wird eine **Teilklage** hinsichtlich einzelner Schadenspositionen mit einer **Feststellungsklage** (§ 256 Abs. 1 ZPO) hinsichtlich weiterer Schadenspositionen verbunden, so richtet sich der Wert der Teilklage nach dem Betrag, der beziffert geltend gemachten Schadenspositionen (§ 3 ZPO). Der Wert der Feststellungsklage richtet sich nach der Summe aller weiteren Schadenspositionen, die hier noch in Betracht kommen, ggf. abzgl. eines Feststellungsabschlags. Die Werte von Klage und Feststellungsklage sind sodann zusammenzurechnen (§ 5 ZPO). 5589a

⌚ Beispiel:

Ausgehend von einer 100 %igen Haftung klagt der Kläger 4000 Euro Sachschaden ein und beantragt darüber hinaus, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm auch den weiteren entstandenen Schaden zu ersetzen. Zu erwarten sind noch weitere Schäden (Nutzungsausfall, Sachverständigenkosten, Schmerzensgeld etc.) i.H.v. ca. 3000 Euro.

Der Wert der Klageforderung beläuft sich auf 4000 Euro. Der Wert der Feststellungsklage beträgt 3000 Euro abzgl. eines Feststellungsabschlags, der hier mit 20 % angenommen werden soll, also 2400 Euro. Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich damit insgesamt auf 6400 Euro.

Wird eine **Teilklage** hinsichtlich einzelner Schadenspositionen mit einer **Zwischenfeststellungsklage** (§ 256 Abs. 2 ZPO) verbunden, so richtet sich der Wert der Teilklage nach dem Betrag, der beziffert geltend gemachten Schadenspositio- 5590

1 OLG Köln, Beschl. v. 16.2.1960 – 4 W 180/59, NJW 1960, 1623.

nen (§ 3 ZPO). Der Wert der Zwischenfeststellungsklage richtet sich nach der Summe aller Schadenspositionen, die hier in Betracht kommen – einschließlich der beziffert geltend gemachten. Hiervon ist dann – wie bei einer Feststellungsklage – ggf. ein Abschlag vorzunehmen (s. Rn. 5595). Die Werte von Klage und Zwischenfeststellungsklage sind sodann zusammenzurechnen (§ 5 ZPO), wobei zu beachten ist, dass hinsichtlich derjenigen Schadenspositionen, die bereits durch die Teilklage erfasst sind, wirtschaftliche Identität besteht und damit ein Additionsverbot.

⌚ **Beispiel:**

Ausgehend von einer 100 %igen Haftung klagt der Kläger 5000 Euro Sachschaden ein und beantragt, im Wege der Zwischenfeststellungsklage festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm den aus dem zugrunde liegenden Verkehrsunfall entstandenen Schaden zu 100 % zu ersetzen. Zu erwarten sind noch weitere Schäden (Nutzungsausfall, Sachverständigenkosten, Schmerzensgeld etc.) i.H.v. ca. 5000 Euro.

Der Wert der Klageforderung beläuft sich auf 5000 Euro. Für die Zwischenfeststellungsklage ist von dem Gesamtschaden i.H.v. 10 000 Euro auszugehen, da sie als Zwischenfeststellungsantrag alle Schäden erfasst, auch die, die bereits Gegenstand der Klage sind; anderenfalls wäre es keine Zwischenfeststellungsklage, sondern eine gewöhnliche Feststellungsklage. Geht man von einem Feststellungsabschlag von 20 % aus, beträgt der Wert der Zwischenfeststellungsklage damit 8000 Euro. Nun ist aber zu berücksichtigen, dass die Zwischenfeststellungsklage auch 80 % des bereits mit dem Leistungsantrag geltend gemachten Sachschadens abdeckt. Insoweit darf daher nicht addiert werden. In Höhe von 80 % aus 5000 Euro besteht wirtschaftliche Identität. Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich damit insgesamt auf 9000 Euro.

Zum gleichen Ergebnis käme man auch, wenn man zu den 5000 Euro der Leistungsklage 80 % der weiteren Ansprüche, also 4000 Euro hinzuaddiert. Dies mag für den Zuständigkeitsstreitwert unerheblich sein. Beim Gebührenstreitwert würde dies jedoch zu falschen Ergebnissen führen (s. Rn. 5594).

- 5591 Einstweilen frei.

C. Gebührenstreitwert

I. Gerichtsgebühren

1. Überblick

- 5592 Der Gebührenstreitwert für die Gerichtsgebühren folgt aus § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. den §§ 3 ff. ZPO. Daneben kann in Altfällen noch § 42 Abs. 1 u. 4 GKG a.F. eine Rolle spielen, nämlich bei **Schadensersatzrenten**. Siehe dazu Rn. 5675 f.
- 5593 Des Weiteren ergeben sich auch hier zahlreiche Probleme bei der Frage, welche Schadenspositionen als **Nebenforderungen** gelten, insbesondere bei den vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten. Die Bewertung erfolgt hier nach § 43 Abs. 1 u. 2 GKG. Siehe dazu Rn. 5639 ff.

2. Zusammenrechnung aller Schadenspositionen

- 5594 Werden im Verlaufe des Rechtsstreits mehrere Schadenspositionen im Wege der objektiven oder subjektiven **Klagehäufung** geltend gemacht, werden die Werte aller Gegenstände, soweit es sich bei den einzelnen Schadenspositionen um Hauptforderungen handelt, zusammengerechnet, und zwar – im Gegensatz zum Zuständigkeitsstreitwert – unabhängig davon, ob sie zeitgleich geltend gemacht werden oder nacheinander (§ 39 Abs. 1 GKG).¹

¹ Siehe das Stichwort „Mehrere Ansprüche (Klagehäufung)“, Rn. 3638 ff.

⌚ **Beispiel:**¹

Der Kläger hatte aufgrund eines Verkehrsunfalls zunächst nur die anfallenden Reparaturkosten (3045 Euro), die Kosten des Sachverständigen (727,09 Euro) sowie die allgemeine Kostenpauschale (25 Euro) geltend gemacht (insgesamt 3770,09 Euro). Nachdem im Verlauf des Rechtsstreits der Kaskoversicherer die Reparaturkosten abzgl. der Selbstbeteiligung von 300 Euro zahlte, nahm der Kläger die Klage insoweit zurück. Gleichzeitig erweiterte er die Klage um weitere Schadenspositionen i.H.v. 318,27 Euro.

Der Streitwert des Verfahrens belief sich damit auf 4088,27 Euro. Nach § 39 Abs. 1 GKG sind die Werte aller Positionen zusammenzurechnen.

3. Feststellungsklage

Bei einer Feststellungsklage sind zunächst sämtliche Schadenspositionen maßgebend, soweit es sich nicht um Nebenforderungen handelt (§ 43 Abs. 1 GKG). Hiervon ist dann ggf. ein entsprechender **Feststellungsabschlag** vorzunehmen. In Anbetracht dessen, dass ein Haftpflichtversicherer nach einem entsprechenden Feststellungsurteil die zugrunde liegenden Schadenspositionen ohne Weiteres entsprechend der gegebenen Quote regulieren wird, kann ein Feststellungsabschlag auch zu verneinen sein, da der Feststellung faktisch die gleiche Wirkung wie einem Zahlungstitel zukommt. Siehe im Einzelnen das Stichwort „Feststellungsklage“, Rn. 2296 f.

Hatte der Beklagte vor Klageerhebung eine bestimmte Haftungsquote unstreitig gestellt, und wird nur noch die Feststellung einer **weitergehenden Haftungsquote** begehrts, so sind die Schadenspositionen nur nach der verbleibenden Quote zu bemessen.

Gleiches gilt, wenn der Kläger eine **Mithaftung** einräumt und nur die Feststellung einer darüber hinausgehenden Haftungsquote begehrts.

Wird eine **Mithaftungsquote erst nach Klageerhebung unstreitig** gestellt, so dass sich damit das Feststellungsbegehren nur noch auf die verbleibende Quote beschränkt, hat dies für die Gerichtsgebühr keine Auswirkungen, da nur eine Gebühr anfällt und hierfür nach § 40 GKG der Wert zum Zeitpunkt der Einleitung der Instanz maßgebend ist. Die Reduzierung kann sich erst in einer eventuellen weiteren Instanz auswirken. Anders verhält es sich bei den Anwaltsgebühren, da hier mehrere Gebühren nach unterschiedlichen Werten anfallen können.

4. Zwischenfeststellungsklage

Zu rechnen ist wie beim Zuständigkeitsstreitwert. Die Werte von Klage und Zwischenfeststellungsklage sind auch hier zusammenzurechnen, wobei zu beachten ist, dass hinsichtlich der Schadenspositionen, die bereits durch die Teilklage erfasst sind, wirtschaftliche Identität besteht und damit ein **Additionsverbot**.

⌚ **Beispiel:**

Der Wert der Klageforderung beläuft sich auf 5000 Euro; der Wert der Zwischenfeststellungsklage auf 10 000 Euro abzgl. eines Feststellungsabschlags von 20 %, also 8000 Euro. Der Gesamtwert beläuft sich jedoch nur auf 9000 Euro, da i.H.v. 5000 Euro wegen wirtschaftlicher Identität ein Additionsverbot besteht.

Unzutreffend wäre es hier, zu den 5000 Euro der Leistungsklage lediglich 80 % der weiteren Ansprüche, also 4000 Euro hinzuzaddieren, denn aus dem Wert der Zwischenfeststellung können gesonderte Gebühren anfallen.

⌚ **Beispiel:**

Wie vorangegangenes Beispiel.

1 Fall nach AG Siegburg, Beschl. v. 29.3.2010 – 118 C 192/09, AGkompakt 2010, 66.

Der Versicherer erkennt den Feststellungsantrag an, so dass insoweit ein Teilanerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren nach § 307 ZPO ergeht. Hiernach zahlt der Versicherer 4000 Euro auf den Sachschaden, da sich die Reparaturkosten nach seiner Auffassung nur auf diesen Betrag belaufen. Der Kläger akzeptiert dies, nimmt die Klageforderung i.H.d. weiteren 1000 Euro zurück. Im Übrigen wird der Rechtsstreit ohne vorherige mündliche Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Terminsgebühr (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG) ist nach dem Wert der Zwischenfeststellungsklage angefallen, also aus 9000 Euro – nicht etwa aus 4000 Euro.

5. Klage und Widerklage

- 5599 Die Werte von Klage und Widerklage sind für den Gebührenstreitwert **zusammenzurechnen** (§ 45 Abs. 1 GKG), soweit sie nicht denselben Streitgegenstand betreffen. Zur abweichenden Auffassung des OLG Celle im Rahmen wechselseitiger Rechtsmittel s. Rn. 5585 ff.

Beispiel:

Der Kläger klagt ausgehend von einer vollen Haftung des Beklagten 3000 Euro Schadensersatz ein. Der Beklagte wiederum erhebt Widerklage und klagt auf Zahlung von 4000 Euro, ausgehend von einer 100 %igen Haftung des Klägers.

Zwar gilt für den Zuständigkeitsstreitwert nur der höhere Antrag der Widerklage, so dass das AG zuständig ist; für den Gebührenstreitwert gilt dagegen der addierte Wert, da unterschiedliche Ansprüche geltend gemacht werden. Zwar hat bei einer solchen Konstellation das Stattgeben der Klage zwingend zur Folge, dass die Widerklage abgewiesen werden muss und umgekehrt; es liegen jedoch unterschiedliche wirtschaftliche Interessen vor, so dass zu addieren ist.

- 5599a Nur soweit durch das Nebeneinander von Klage und Widerklage keine „**wirtschaftliche Werthäufung**“ entsteht, beide also nicht das wirtschaftlich identische Interesse betreffen, unterbleibt eine Zusammenrechnung der Werte. Auf den zivilprozessualen Begriff des Streitgegenstandes kommt es insoweit nicht an.¹ Solche Fälle sind im Rahmen einer Verkehrsunfallregulierung jedoch die Ausnahme.

Beispiel:²

Der Geschädigte erhält vom Versicherer auf seine Schadensmeldung einen Vorschuss auf die zu erwartende Versicherungsleistung, die im Fall der Leistungsablehnung ohne Weiteres und unverzüglich zurückzuzahlen ist. Der Versicherer lehnt später seine Haftung ab. Es kommt daraufhin zur Klage des Geschädigten auf Feststellung der Einstandspflicht des Versicherers und zur Widerklage des Versicherers auf Rückzahlung des Vorschusses.

Die Feststellungsklage richtet sich nach dem Wert aller voraussichtlichen Schadenspositionen – ggf. abzgl. eines Feststellungsabschlags (s. Rn. 5595). Die Widerklage richtet sich nach dem zurückverlangten Vorschuss. In Höhe des gewährten Vorschusses besteht wirtschaftliche Identität, so dass insoweit nicht zu addieren ist.

6. Wechselseitige Rechtsmittel

- 5600 Werden wechselseitige Rechtsmittel eingelegt, so sind deren Werte nach § 45 Abs. 2 GKG zu addieren. Dies gilt auch dann, wenn sich die Erfolgsaussichten der wechselseitigen Rechtsmittel gegenseitig ausschließen. Es gilt hier nichts anderes als in erster Instanz. Entscheidend ist insoweit (auch) eine **wirtschaftliche Be- trachtung**.

Beispiel:

Der Kläger klagt ausgehend von einer vollen Haftung des Beklagten 10 000 Euro Schadensersatz ein. Der Beklagte wiederum erhebt Widerklage und klagt auf Zahlung von 8000 Euro, ausgehend von einer 100 %igen Haftung des Klägers. Das Gericht geht von ei-

1 BGH, Beschl. v. 6.10.2004 – IV ZR 287/03, BGHReport 2005, 130.

2 Nach BGH, Beschl. v. 6.10.2004 – IV ZR 287/03, BGHReport 2005, 130.

ner beiderseitigen hälftigen Mithaftung aus und verurteilt den Beklagten zur Zahlung von 5000 Euro; den Kläger zur Zahlung von 4000 Euro. Beide Parteien legen gegen ihre Verurteilung und die Abweisung ihrer eigenen Klage Berufung ein.

In erster Instanz beläuft sich der Streitwert auf 18 000 Euro, da die Werte von Klage und Widerklage zusammengerechnet werden (§ 45 Abs. 1 GKG).

In zweiter Instanz gilt nichts anderes. Die Berufung des Klägers hat einen Wert von 5000 Euro (Klageabweisung) + 4000 Euro (Verurteilung) = 9000 Euro. Die Berufung des Beklagten hat einen Wert i.H.v. 4000 Euro (Widerklageabweisung) + 5000 Euro (Verurteilung auf die Klage) = 9000 Euro. Die Werte sind nach § 45 Abs. 2 GKG zusammenzurechnen, so dass sich auch in der Berufungsinstanz ein Gebührenstreitwert von 18 000 Euro ergibt. Zwar schließen sich die Erfolgsaussichten der beiden Berufungen wechselseitig aus, da das Stattgeben der einen Berufung zwingend zur Folge hat, dass die andere Berufung zurückgewiesen werden muss und umgekehrt; es liegen jedoch auch hier unterschiedliche wirtschaftliche Interessen vor, so dass zu addieren ist.

Die gegenteilige Auffassung des OLG Celle,¹ der die übrige Rechtsprechung zu Recht nicht folgt, verkennt, dass derselbe Streitgegenstand bei Klage und Widerklage auch eine wirtschaftliche Identität voraussetzt. 5601

7. Mehrwertvergleich

Wird im gerichtlichen Verfahren ein Vergleich geschlossen und werden darin auch weitere Schadenspositionen miteinbezogen, die nicht anhängig sind, ist nach § 63 Abs. 2 GKG ein Mehrwert für den Vergleich festzusetzen, da daraus die Vergleichsgebühr aus Nr. 1900 KV GKG erhoben wird. 5602

Zu solchen Vergleichen mit Mehrwerten kommt es in der Regel dann, wenn zunächst – u.U. aus Kostengründen – lediglich eine **Teilklage** erhoben worden ist und im gerichtlichen Verfahren dann sämtliche Schadenspositionen verglichen werden. 5603

Beispiel:

Eingeklagt werden zunächst 1000 Euro Sachschaden ausgehend von einer 100 %igen Haftung. Im Termin schließen die Parteien einen Vergleich, dass ausgehend von einer Mithaftung des Klägers von 25 % ein Betrag i.H.v. 750 Euro auf die Klageforderung gezahlt wird und zur Abgeltung aller weiteren Schäden (800 Euro) zusätzlich noch ein Betrag i.H.v. 600 Euro gezahlt wird.

Der Wert des Verfahrens beträgt 1000 Euro; der Vergleich hat einen Mehrwert von 800 Euro.

Ein Mehrwert liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil der Schadenspositionen eingeklagt wird, die Parteien sich dann aber über den Haftungsgrund endgültig vergleichen. Der Mehrvergleich hat dann die gleichen Wirkungen wie ein **Feststellungsurteil**. Maßgebend ist für den Mehrwert dann die streitige Haftungsquote aus den noch zu erwartenden Schadenspositionen, ggf. abzgl. eines Feststellungsabschlags. 5604

Beispiel:

- Eingeklagt werden zunächst 1000 Euro Sachschaden ausgehend von einer 100 %igen Haftung. Im Termin schließen die Parteien einen Vergleich, dass ein Betrag i.H.v. 1000 Euro gezahlt wird und damit auch alle weitergehenden Schadenersatzansprüche abgegolten sein sollen.

Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich auf 1000 Euro. Der Mehrwert beläuft sich auf die Summe derjenigen Positionen, die noch zu erwarten waren (Nutzungsausfall, Kostenpauschale, Sachverständigenkosten etc.) ausgehend von einer 100 %igen Haftung.

¹ OLG Celle, Urt. v. 23.1.2008 – 14 U 98/07, OLGR 2008, 313; Beschl. v. 18.6.2007 – 14 U 202/06, OLGR 2007, 574 = MDR 2007, 1286; Beschl. v. 31.1.2014 – 14 U 113/13, AGS 2014, 128.

- Eingeklagt werden ausgehend von einer 75 %igen Haftung zunächst nur die Reparaturkosten i.H.v. 3000 Euro (75 % aus 4000 Euro). Die Parteien schließen sodann einen Vergleich, dass auf die Reparaturkosten 2000 Euro gezahlt werden und auch die weiteren noch nicht bezifferten Schadenpositionen auf der Basis einer 50 %igen Haftung reguliert werden.

Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich auf 3000 Euro. Der Mehrwert des Vergleichs richtet sich nach den noch zu erwartenden Schadenspositionen (Nutzungsausfall, Sachverständigengutachten etc.) zu 75 %, ggf. abzgl. eines Feststellungsabschlags.

- 5604a Ein Mehrwert liegt auch dann vor, wenn sich die Parteien auf eine **Feststellungs-klage zum Haftungsgrund** endgültig über die Höhe vergleichen. Bei der Abrechnung der Gebühren ist dann aber die Kürzung nach § 36 Abs. 3 GKG zu beachten.

⌚ **Beispiel:**

Der Kläger erhebt zunächst eine Feststellungsklage, mit der er beantragt, festzustellen, dass der beklagte Versicherer für den entstandenen Schaden zu 100 % eintrittspflichtig ist. Im Termin einigen sich die Parteien auf eine Haftung der Beklagten von 75 % und gleichzeitig auf die Zahlung eines Betrags i.H.v. 7500 Euro, ausgehend von einem Gesamtschaden von 10 000 Euro.

Der Wert des Verfahrens beträgt – ausgehend von einem Feststellungsabschlag von 20 % – 8000 Euro. Der Vergleich hat einen Mehrwert von 10 000 Euro. Wegen § 39 Abs. 2 GKG wird jedoch im Ergebnis nicht mehr erhoben als eine 1,0-Gerichtsgebühr aus 10 000 Euro.

1,0-Gebühr [Nr. 1210, 1211 GKG-KV], Wert: 8000 Euro	203,00 Euro
0,25-Vergleichsgebühr [Nr. 1900 GKG-KV], Wert 10 000 Euro	60,25 Euro
Gemäß § 36 Abs. 3 GKG, nicht mehr als 1,0 aus 10 000 Euro	241,00 Euro

- 5604b Kein Mehrwert im Rahmen der Gerichtsgebühren (anders als bei den Anwalts-gebühren) liegt dagegen vor, wenn sich die Parteien über **anderweitig anhängige Gegenstände** einigen.

⌚ **Beispiel:**

Der Kläger erhebt Klage auf Schadensersatz i.H.v. 3000 Euro. Die Beklagte hatte zwischenzeitlich eine gesonderte Klage auf Ersatz ihres Schadens i.H.v. 2000 Euro erhoben. Ohne dass die Verfahren verbunden werden, schließen die Parteien in einem Verfahren einen Gesamtvergleich über alle wechselseitigen Ansprüche.

Der Vergleich hat für die Gerichtsgebühren keinen Mehrwert, da die 0,25-Vergleichs-gebühr [Nr. 1900 GKG-KV] nur aus dem Wert nicht anhängiger Gegenstände erhoben werden darf, nicht aber auch aus dem Wert anderweitig anhängiger Gegenstände. Lediglich bei den Anwaltsgebühren verhält es sich anders. Insoweit hat eine Mehrwertfestsetzung aber auch zu unterbleiben, da der (Mehr-)Wert der anderweitig anhängigen Ansprüche im dortigen Verfahren festgesetzt wird.

II. Anwaltsgebühren

1. Überblick

- 5605 Der Gegenstandswert der Anwaltsgebühren richtet sich im Rechtsstreit gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG nach den Wertvorschriften des **gerichtlichen Verfahrens**.
- 5606 Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass es für die einzelnen Gebühren zu unterschiedlichen Werten kommen kann. Im Gegensatz zu den gerichtlichen Gebühren wird vom Anwalt nicht eine einzige Gebühr für das gesamte Verfahren erhoben. Hier können **drei Gebühren** anfallen, nämlich Verfahrensgebühr, Terminsgebühr und Einigungsgebühr.
- 5607 Im Fall einer **außergerichtlichen Regulierung** gilt das Gleiche (§ 23 Abs. 1 Satz 3 RVG), da die auf Schadensregulierung gerichtete anwaltliche Tätigkeit auch Gegenstand eines Rechtsstreits sein könnte. Hier kommen zwei Gebühren in Betracht (Geschäfts- und Einigungsgebühr), die sich ebenfalls nach unterschiedli-

chen Gegenstandswerten berechnen können. Nicht zu verwechseln ist der Gegenstandswert mit dem Erledigungswert, nach dem sich die Kostenerstattung richtet (s. Rn. 5621 f.).

2. Verfahrensgebühr

Der Wert der Verfahrensgebühr berechnet sich zum einen nach der **Summe sämtlicher im laufenden Verfahren** anhängig gewordener Gegenstände (§ 23 Abs. 1 Satz 1, 3 i.V.m. § 39 Abs. 1 GKG), soweit der Anwalt damit beauftragt war. Es gilt das Gleiche wie bei den Gerichtsgebühren (s. Rn. 5592 ff.).

Ein geringerer Wert kann sich für den Anwalt nur dann ergeben, wenn er erst im Verlaufe des Verfahrens **nach einer Wertermäßigung beauftragt** worden ist.

Beispiel:

Eingeklagt werden 4000 Euro Sachschaden. Nach Klageerhebung zahlt der Versicherer 2000 Euro, worauf der Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt wird. Hierauf beauftragt der Versicherer einen Anwalt mit der Klageverteidigung.

Für den Anwalt des Klägers gilt der volle Wert von 4000 Euro, für den Anwalt des Versicherers lediglich der Wert von 2000 Euro.

Der Gegenstandswert für die Verfahrensgebühr kann auch höher liegen als der Wert des gerichtlichen Verfahrens, nämlich dann, wenn sich die Sache **vor Klageerhebung erledigt** hat (Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG) oder wenn im Verlaufe des Rechtsstreits nicht anhängige Gegenstände in Verhandlungen oder Vergleiche **miteinbezogen** werden (Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG).

Beispiel:

Der Anwalt erhält den Auftrag, 10 000 Euro Sachschaden einzuklagen. Bevor die Klage eingereicht wird, zahlt der Versicherer auf der Basis 50 %iger Haftung 5000 Euro, so dass die Klage nur noch i.H.d. restlichen 5000 Euro eingereicht wird.

Der Wert des gerichtlichen Verfahrens beläuft sich auf 5000 Euro. Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit beläuft sich dagegen auf 10 000 Euro, wobei der Anwalt aus den weiteren 5000 Euro unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 RVG lediglich die ermäßigte 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV RVG erhält, da es hinsichtlich des Mehrwerts nicht mehr zur Klageerhebung gekommen ist.

Beispiel:

Erhoben wird eine Teilklage i.H.v. 3000 Euro. Im Termin verhandeln die Parteien über eine Gesamteinigung und versuchen darin auch die noch weiteren bislang nicht eingeklagten Schadenspositionen i.H.v. 2000 Euro mit einzubeziehen.

Der Gegenstandswert für die gerichtliche Verfahrensgebühr beläuft sich auf 3000 Euro; der Gegenstandswert für die anwaltliche Verfahrensgebühr beläuft sich auf 5000 Euro,¹ wobei aus dem Mehrwert (2000 Euro) nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG wiederum unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG lediglich eine 0,8-Verfahrensgebühr anfällt.

Der (**Mehr-**)wert der anwaltlichen Tätigkeit ist ggf. im Verfahren nach § 33 RVG festzusetzen.²

Schließen die Parteien einen **Vergleich mit Mehrwert**, dann berechnet sich die Verfahrensgebühr des Anwalts aus der Summe der Werte für die gerichtliche Verfahrensgebühr und für den Mehrwert des gerichtlichen Vergleichs, den das Gericht nach § 63 Abs. 2 GKG bereits für die Gerichtsgebühren festzusetzen hat. In diesem Fall bedarf es keiner Wertfestsetzung nach § 33 RVG, da der Anwalt insoweit gem. § 32 Abs. 1 RVG an die für die Gerichtsgebühren festgesetzten Werte gebunden ist, auch wenn sich seine Gebühren anders zusammensetzen.

¹ AG Siegburg, Beschl. v. 25.3.2008 – 107 C 120/07, AGS 2008, 361.

² AG Siegburg, Beschl. v. 25.3.2008 – 107 C 120/07, AGS 2008, 361.

⇒ **Beispiel:**

Eingeklagt sind 3000 Euro Sachschaden. Im Termin schließen die Parteien einen Vergleich, dass die Beklagte insgesamt 3000 Euro zu zahlen habe und damit auch die bislang nicht eingeklagten weiteren Schadenspositionen i.H.v. 2000 Euro abgegolten sein sollen. Das Gericht setzt den Streitwert des Verfahrens auf 3000 Euro fest und den Mehrwert des Vergleichs auf 2000 Euro.

Diese Wertfestsetzung ist auch für den Anwalt bindend. Er erhält seine Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert von 5000 Euro, allerdings zu unterschiedlichen Gebührensätzen unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG.

- 5613 Übersehen wird insoweit häufig, dass der Anwalt nur an die **Festsetzung** der Werte **gebunden** ist. Die Werte von 3000 Euro und 2000 Euro sind also für ihn gem. § 32 Abs. 1 RVG bindend. Die Wertfestsetzung des Gerichts entfaltet dagegen keine Bindungswirkung, dass der Wert von 3000 Euro auch für die anwaltliche Verfahrensgebühr gelte. Welche Gebühren sich aus den gerichtlichen Werten ergeben, ist unabhängig von § 32 Abs. 1 RVG nach den Tatbeständen des Vergütungsverzeichnisses zum RVG zu prüfen.

3. Terminsgebühr

- 5614 Der Gegenstandswert der Terminsgebühr bestimmt sich nach der **Summe** sämtlicher Gegenstände, über die im Verlaufe des Verfahrens ein Gerichtstermin oder ein Sachverständigentermin stattgefunden hat (Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 VV RVG) oder über die die Anwälte Besprechungen zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens geführt haben (Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG). Der Wert der Terminsgebühr kann dabei dem Wert des gerichtlichen Verfahrens entsprechen, er kann auch geringer oder höher liegen.

⇒ **Beispiele:**

- Eingeklagt sind 3000 Euro Sachschaden. Darüber wird verhandelt und entschieden. Die Terminsgebühr richtet sich nach dem Wert von 3000 Euro.
- Eingeklagt sind 3000 Euro. Der Versicherer zahlt daraufhin 1500 Euro, so dass der Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird. Verhandelt wird anschließend nur noch über die weiteren 1500 Euro. Der Wert des Verfahrens bleibt bei 3000 Euro; der Wert der Terminsgebühr richtet sich jetzt jedoch lediglich nach 1500 Euro.
- Eingeklagt sind 3000 Euro im Wege der Teilklage. Im Termin verhandeln die Parteien auch über weitergehende nicht anhängige Gegenstände von 2000 Euro. Die Verhandlungen führen jedoch nicht zu einer Einigung. Der Wert der Terminsgebühr beläuft sich jetzt auf 5000 Euro, unabhängig davon, ob eine Einigung zustande kommt oder nicht.¹

- 5615 Die Terminsgebühr kann auch schon **vor Anhängigkeit** anfallen.²

⇒ **Beispiel:**

Der Anwalt erhält den Auftrag, gegen den gegnerischen Haftpflichtversicherer Klage auf Schadenersatz i.H.v. 10 000 Euro zu erheben. Bevor die Klage eingereicht wird, kommt es zu einem Gespräch mit dem Sachbearbeiter des Versicherers. Es wird eine Einigung geschlossen, so dass es nicht mehr zur Klageerhebung kommt.

Angefallen ist jetzt zwar nur die ermäßigte 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV RVG; daneben entsteht aber aus dem vollen Wert von 10 000 Euro auch die 1,2-Terminsgebühr (Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG).

1 AG Siegburg, Beschl. v. 25.3.2008 – 107 C 120/07, AGS 2008, 361.

2 KG, Urt. v. 16.7.2012 – 2 W 106/11, AGS 2012, 456.

4. Einigungsgebühr

Siehe hierzu auch das Stichwort „Vergleich“. Für den Gegenstandswert der Einigung ist auch im Rahmen der Verkehrsunfallregulierung die Leistung, **auf** die sich die Parteien geeinigt haben, unbeachtlich. Allein maßgebend sind die Gegenstände, **über** die sich die Parteien geeinigt haben. Bei der Schadensregulierung wird also in aller Regel der streitige (Rest-)Betrag der jeweiligen Schadensposition(en) maßgebend sein.

⇒ **Beispiel:**

Geltend gemacht werden 5000 Euro Schmerzensgeld. Der Versicherer erkennt 3000 Euro an. Anschließend einigen sich die Parteien auf 4000 Euro, die dann auch gezahlt werden.

Der Gegenstandswert für die Einigung beläuft sich hier nur auf 2000 Euro, da nur dieser Differenzbetrag zum Zeitpunkt der Einigung noch strittig war. Welcher Betrag letztlich gezahlt wird, ist nicht entscheidend.¹

Dies gilt auch im umgekehrten Fall:

5616

⇒ **Beispiel:**

Auf die geforderten 5000 Euro zahlt der Versicherer vorschussweise 3000 Euro, anschließend vertritt er jedoch die Auffassung, ein Schmerzensgeld stehe dem Geschädigten überhaupt nicht zu. Die Parteien einigen sich später auf 4000 Euro.

Der Gegenstandswert für den Vergleich beläuft sich hier auf 5000 Euro. Die Vorschusszahlung wird beim Gegenstandswert jetzt nicht abgezogen, da über ihre Berechtigung nach wie vor Streit bestand.

⇒ **Beispiel:**

Auf die für verschiedene Schadenspositionen geforderten 8000 Euro zahlt der Versicherer zur beliebigen Verrechnung 3000 Euro; später einigen sich die Parteien auf einen bestimmten Betrag zum Ausgleich aller Ansprüche. Der Gegenstandswert für den Vergleich beläuft sich auf 8000 Euro. Die Zahlung zur beliebigen Verrechnung hatte keine Erfüllungswirkung, so dass die gesamten 8000 Euro nach wie vor im Streit standen.

Wird lediglich eine Einigung über die **Haftungsquote** geschlossen und die Bezifferung des Schadens noch offen gelassen, so ist der Gegenstandswert der vom Schädiger geltend gemachten Positionen maßgebend. Gegebenenfalls ist hier ein Feststellungsabschlag vorzunehmen.

Umstritten ist die Berechnung des Gegenstandswertes, wenn zum Abschluss der Regulierung eine **Gesamteinigung** geschlossen wird, wonach die gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge sämtliche Schadensersatzansprüche abgeln sollen.

⇒ **Beispiel:**

Es werden 6000 Euro Sachschaden, 3000 Euro Schmerzensgeld und 2000 Euro Mietwagniskosten verlangt. Der Versicherer erkennt zunächst die Mietwagniskosten an und bezahlt sie. Auf den Sachschaden leistet er ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Vorschuss i.H.v. 3000 Euro. Später einigen sich die Parteien darauf, dass zum Ausgleich aller Ansprüche 8000 Euro unter Einbeziehung der bereits geleisteten Beträge gezahlt werden.

Einige Gerichte wollen in diesem Fall die Summe aller geltend gemachten Ansprüche bei der Berechnung des Gegenstandswertes berücksichtigen. Im Beispieldfall wäre nach dieser Auffassung also ein Gegenstandswert i.H.v. 11 000 Euro anzunehmen. Dies dürfte jedoch unzutreffend sein. Soweit einzelne Positionen ausgeglichen werden, sind sie außer Streit und damit nicht mehr Gegenstand der Einigung. Nur soweit es sich um Vorschüsse oder um Vorbehaltzahlungen handelt, also noch **keine endgültige Erfüllung** eingetreten ist, sind die Positionen zu

¹ AG Frankfurt, Urt. v. 15.10.1991 – 23 C 1466/91, zfs 1992, 243; a.A. AG Karlsruhe, Urt. v. 2.4.1982 – 10 S 112/81, AnwBl. 1983, 95.

berücksichtigen. Im Beispielsfall bleiben damit die bereits bezahlten Mietwagenkosten außer Ansatz. Berücksichtigt werden dagegen das Schmerzensgeld und der volle Sachschaden, da insoweit nur ein Vorschuss geleistet worden ist. Der Gegenstandswert für die Einigung beläuft sich damit auf 9000 Euro.

D. Rechtsmittelstreitwert

- 5620a Der Rechtsmittelstreitwert ist ebenso zu bewerten wie der Zuständigkeitsstreitwert. Hier sind die Werte von Klage und Widerklage allerdings zusammenzurechnen, wenn sich der Rechtsmittelführer gegen die **Abweisung** seiner Klage und zugleich gegen seine **Verurteilung** auf die Widerklage hin wendet oder umgekehrt.

⇒ **Beispiel:**

Der Kläger hatte ausgehend von einer Alleinhaftung des Beklagten 1000 Euro Sachschaden eingeklagt; der Beklagte hatte ausgehend von einer Alleinhaftung des Klägers 800 Euro im Wege der Widerklage geltend gemacht. Das AG ist von einer beiderseitigen Haftung zu 50 % ausgegangen und hat den Beklagten zur Zahlung von 500 Euro verurteilt und den Kläger zur Zahlung von 400 Euro. Der Kläger legt sowohl gegen die Abweisung der Klage als auch gegen seine Verurteilung auf die Widerklage hin Berufung ein.

Der Wert des Beschwerdegegenstands (§ 511 ZPO) beträgt 500 Euro (abgewiesene Klage) + 400 Euro (Verurteilung) = 900 Euro.

E. Erledigungswert

- 5621 Der Erledigungswert wiederum folgt der Berechnung des Gebührenstreitwerts. Hier sind allerdings nur die **berechtigten Ansprüche** zu berücksichtigen.

I. Erstattungsverhältnis

- 5622 Bedeutung hat der Erledigungswert unmittelbar für die Frage, welche Kosten der Schädiger dem Geschädigten zu ersetzen hat. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH¹ berechnet sich der **materiell-rechtliche Kostenersatzanspruch** des Geschädigten hinsichtlich der ihm entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten nach dem Gegenstandswert, der der Summe aller berechtigten Schadensersatzansprüche entspricht.

⇒ **Beispiel:**

In einer Verkehrsunfallsache macht der Anwalt für den Geschädigten außergerichtlich Schadensersatzansprüche i.H.v. 15 000 Euro geltend. Der Versicherer reguliert schließlich 10 000 Euro, womit sich der Geschädigte zufrieden gibt. Angefallen sind beim Anwalt folgende Gebühren, wobei hinsichtlich der Geschäftsgebühr von einer Mittelgebühr ausgegangen werden soll.

1. 1,5 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 15 000 Euro)	975,00 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Zwischensumme	995,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	189,05 Euro
Gesamt	1184,05 Euro

¹ BGH, Urt. v. 18.1.2005 – VI ZR 73/04, MDR 2005, 751; Urt. v. 7.11.2007 – VIII ZR 341/06, MDR 2008, 351 = AGS 2008, 107.

Immer wieder wird versucht,¹ den Ersatzanspruch **quotal** nach dem Anteil der berechtigten Ansprüche von den insgesamt geltend gemachten Ansprüchen zu berechnen. Im Beispiel würde das zu einer Quote von 10 000/15 000 führen. Damit würde sich ein Erstattungsbetrag ergeben i.H.v.

1184,05 Euro \times 10 000/15 000 5623 789,37 Euro.

Nach der **Berechnungsmethode des BGH** kann der Geschädigte dagegen die vollen Kosten aus dem Erledigungswert verlangen, also die Kosten, die ihm entstanden wären, wenn er sich von vornherein auf die berechtigten Ansprüche beschränkt hätte.

Im Beispiel erhält er also seine Gebühren aus dem Gegenstandswert von 10 000 Euro erstattet:

1. 1,5 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 10 000 Euro)	837,00 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG Gesamt	<u>857,00 Euro</u> <u>171,40 Euro</u> <u>1028,40 Euro</u>

Der Unterschied ist erheblich, da dem Geschädigten die **Gebührendegression** in voller Höhe zugutekommt. Bei ihm verbleibt also nur der Spitzentrag, der sich aus der Gebührendifferenz zwischen Auftrags- und Erledigungswert ergibt.

Im Beispiel muss der Geschädigte nur die Gebührendifferenz zwischen den Gebühren aus 10 000 Euro und 15 000 Euro selbst tragen; bei den Auslagen verbleibt gar kein Eigenanteil:

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 15 000 Euro)	975,00 Euro
2. Erstattung (1,5-Geschäftsgebühr aus 10 000 Euro)	- 837,00 Euro
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
4. Erstattung Postentgeltpauschale Zwischensumme	- 20,00 Euro
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG Gesamt	<u>138,00 Euro</u> <u>26,22 Euro</u> <u>164,22 Euro</u>

Abzustellen ist auf die **begründeten Ansprüche**, nicht auf die gezahlten Beträge. Dies wird immer wieder verwechselt. Der Erledigungswert muss nicht mit dem Betrag identisch sein, den der Versicherer auszahlt. Schon gar nicht kommt es drauf an, ob an den Mandanten gezahlt worden ist. Auch Zahlungen an Abtretungsempfänger wie z.B. den Mietwagenunternehmer oder die Werkstatt, sind beim Erledigungswert mitzuberücksichtigen (s. Rn. 5631 f.).

Erledigungswert – also der Gesamtwert der berechtigten Ansprüche – und tatsächlich gezahlter Betrag können insbesondere dann auseinanderfallen, wenn im Verlaufe der Regulierung der Kaskoversicherer in Anspruch genommen wird und er einen Teil der Ansprüche zahlt, so dass sich im Haftpflichtverhältnis wegen **Forde rungsübergang** auf den Kaskoversicherer der Schaden verringert.

⇒ Beispiel:

Der Geschädigte verlangt ausgehend von einer vollen Haftung des Schädigers 10 000 Euro. Da sich die Regulierung hinzieht, nimmt er seinen Kaskoversicherer in Anspruch, der abzgl. einer Selbstbeteiligung i.H.v. 600 Euro eine Entschädigung i.H.v. 9400 Euro zahlt. Später reguliert der Haftpflichtversicherer auf der Basis einer 50 %igen Haftung und zahlt unter Berücksichtigung des Quotenvorrechts noch die restlichen 600 Euro.

Der Erledigungswert beträgt jetzt nicht etwa nur 600 Euro, weil nur dieser Betrag gezahlt worden ist. Ausgehend von einer hälftigen Haftung war ein Schadensersatzanspruch

¹ So die Vorinstanz (LG Gießen) zu BGH, Beschl. v. 7.11.2007 – VIII ZR 341/06, AGS 2008, 107 = MietRB 2008, 74 = MDR 2008, 351.

i.H.v. 5000 Euro berechtigt. Der Erledigungswert beträgt folglich 5000 Euro. Nach diesem Wert muss der Haftpflichtversicherer die angefallenen Anwaltskosten ersetzen.¹

- 5627a Zur Berechnung des Erledigungswerts im Falle einer **Restwertanrechnung** s. Rn. 5685.

II. Auftragsverhältnis

- 5628 Der Erledigungswert hat für die Abrechnung zwischen Anwalt und Auftraggeber keine unmittelbare Bedeutung. Im **Vergütungsverhältnis** zwischen Anwalt und Auftraggeber ist alleine der Auftragswert entscheidend. Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung berechnet sich nach dem Gesamtwert derjenigen Schadensersatzansprüche, die der Anwalt für den Geschädigten durchsetzen soll.
- 5629 Es ergibt sich allenfalls eine mittelbare Bedeutung. Soweit der Anwalt dem Auftraggeber zu **überhöhten Schadensersatzforderungen** rät, kann dem Vergütungsanspruch ggf. ein Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Beratung entgegenstehen mit der Folge, dass der Anwalt die Vergütung nur in der Höhe geltend machen kann, in der sie entstanden wäre, wenn er ordnungsgemäß beraten hätte und der Geschädigte daraufhin Schadensersatzansprüche nur einer geringen Höhe geltend gemacht hätte.

F. Rechtsprechungs-ABC

- 5630 Im Einzelnen gilt Folgendes:

Stichwortübersicht

	Rn.
Ab- und Anmeldekosten	5633
Abänderung	5634
Abgetretene Ansprüche	5631
Aktenversendungskosten	5636
Allgemeine Kostenpauschale	5638
Anwaltskosten der Haftpflichtregulierung	5639
Anwaltskosten der Kaskoregulierung	5654
Anwaltskosten für eine Deckungsschutzanfrage	5655
Attest	5655a
Bearbeitungskosten/-gebühren	5656
Behandlungskosten	5657
Befreiungsansprüche	5658
Begutachtungskosten	5659
Deckungsschutzanfrage	5660a
Fahrtkosten	5661
Finanzierungskosten	5662
Freistellungsansprüche	5663
Haushaltsführungsschaden	5664
Kapitalabfindung	5665
Kaskoregulierung	5666
Kostenpauschale	5668
Mehrwertsteuer	5669
Merkantiler Minderwert	5670
Mietwagenkosten	5671
Nutzungsausfallentschädigung	5672
Pflegekosten	5673
Radioumbaukosten	5674
Rentenansprüche	5675
Restwert	5683
Rückstufung	5684
Sachschaden	5685
Sachverständigenkosten	5690
Schadensfreiheitsrabatt	5691
Schmerzensgeldforderungen, bezifferte	5692
Schmerzensgeldforderungen, unbezifferte	5693
Schmerzensgeldrente	5694
Standgeld	5695
Transportkosten	5696
Umbaukosten	5696a
Umsatzsteuer	5697
Verdieneinstausfall	5700
Wertminderung	5701
Zinsen	5702
Zulassungskosten	5707

¹ Soweit die Kaskoregulierung vom Anwalt durchgeführt wurde, sind dessen Kosten vom Versicherer zu erstatten und erhöhen ihrerseits den Erledigungswert (s. Rn. 5666).

• Abgetretene Ansprüche

Werden Schadensersatzforderungen hinsichtlich einzelner Positionen abgetreten, etwa an den **Autovermieter** wegen der Mietwagenkosten oder an den Sachverständigen hinsichtlich seiner Vergütung, und wird im Rahmen der Regulierung Zahlung an den Abtretungsempfänger verlangt, so wird der Wert der abgetretenen Forderungen für den Anwalt des Geschädigten in voller Höhe berücksichtigt.¹

In diesen Fällen liegt lediglich eine **Sicherungsabtretung** vor, so dass der Geschädigte berechtigt bleibt, den abgetretenen Anspruch weiterhin in eigenem Namen als Freistellungsanspruch geltend zu machen, auch wenn er nur Zahlung an den Zessionär verlangen kann.

Siehe auch das Stichwort „Befreiung von einer Verbindlichkeit“, Rn. 1554 ff.

• Ab- und Anmeldekosten

Ab- und Anmeldekosten für **Unfall- bzw. Neuwagen** sind mit dem vollen Wert anzusetzen. Es handelt sich nicht um Nebenforderungen i.S.d. § 4 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG.

• Abänderung

Wird die Abänderung einer Rentenzahlungen aus einer Hinterbliebenenrente begehrt, so handelt es sich um eine selbständige Angelegenheit, die gesondert zu bewerten ist.² Maßgebend sowohl für den **Zuständigkeitsstreitwert** als auch für die **Gerichts- und Anwaltsgebühren**³ ist der für den Abänderungszeitraum geforderte Mehr- bzw. Minderbetrag. In der Regel wird eine jährliche Abänderung begehrt, da sich die Bemessungsfaktoren jährlich ändern. Wird für einen längeren Zeitraum Abänderung beantragt, so ist dieser maßgebend, höchstens jedoch der Betrag der nächsten drei einhalb Jahre (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 9 ZPO).

Außergerichtlich sind für den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit alle fälligen Beträge hinzuzurechnen; im gerichtlichen Verfahren sind nur die bei Klageeinreichung fälligen Beträge hinzuzurechnen (analog § 42 Abs. 3 GKG). Siehe dazu Rn. 5675 ff.

• Aktenversendungskosten

Wird im Rahmen der Unfallregulierung Akteneinsicht genommen, so entsteht eine Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV GKG oder den entsprechenden Gebührenvorschriften der Länder. Da diese als verauslagte Kosten (Vorbem. 7 Abs. 1 Satz 2 VV RVG) **Teil der Anwaltsvergütung** sind, teilen sie auch streitwertmäßig deren Schicksal (s. Rn. 5639 ff.).

Wird die Akteneinsicht **im Rechtsstreit** eingeholt, handelt es sich um Kosten des Verfahrens, die nur dann in die Bewertung einfließen, wenn die Kosten Streitgegenstand werden (§ 43 Abs. 3 GKG).

¹ AG Biberach, Urt. v. 17.9.1987 – 5 C 604/87, VersR 1988, 499; AG Tettnang, Urt. v. 21.6.1985 – 3 C 297/85, VersR 1986, 776; AG Limburg, Urt. v. 6.3.2006 – 4 C 118/06, AGS 2007, 100; AG Hannover, Urt. v. 14.4.2015 – 501 C 15253/14, AGS 2015, 364.

² AG Siegburg, Urt. v. 11.7.2003 – 8 C 167/03, AGS 2003, 345 mit Anm. N. Schneider = MDR 2003, 1143.

³ Die früher abweichende Regelung des § 42 Abs. 1 GKG a.F. ist zum 1.8.2013 aufgehoben worden, so dass jetzt über § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG ebenfalls § 9 ZPO anzuwenden ist.

- **Allgemeine Kostenpauschale**

- 5638 Es handelt sich nicht um eine Nebenforderung i.S. des § 4 ZPO und § 43 Abs. 1 GKG.¹ Die geltend gemachte Pauschale ist mit dem geforderten Wert anzusetzen.

- **Anwaltskosten der Haftpflichtregulierung**

1. Überblick

- 5639 Die Kosten der anwaltlichen Regulierung können Nebenforderung oder Hauptforderung sein.
- 5640 Im Rahmen der **außengerichtlichen Schadensregulierung** sind die Anwaltskosten, die in der Regel nach Abschluss der Regulierung eingefordert werden, immer Nebenforderung (§ 23 Abs. 1 Satz 3 RVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GKG).
- 5641 Im **Rechtsstreit** sind die dort angefallenen Kosten gar nicht Streitgegenstand und damit nicht zu bewerten. Erst wenn nur noch die Kosten betroffen sind, werden sie zur Hauptsache und sind zu bewerten (§ 43 Abs. 3 GKG). Siehe hierzu das Stichwort „Kosten des Rechtsstreits“, Rn. 3389 ff.
- 5642 Werden **vorgerichtliche Anwaltskosten** im Schadensersatzprozess mit geltend gemacht, so sind sie
- Hauptforderung, soweit sie isoliert eingeklagt werden (Rn. 5643 f.),
 - Nebenforderung, soweit die Gegenstände, aus denen sie sich berechnen, Gegenstand des Rechtsstreits sind (Rn. 5645 f.),
 - Hauptforderung, soweit die Gegenstände, aus denen sie sich berechnen, nicht (mehr) Gegenstand des Rechtsstreits sind (Rn. 5648 f.),
 - Hauptforderung, soweit sie aus einer anderen Angelegenheit resultieren (Rn. 5652).

2. Anwaltskosten werden isoliert eingeklagt

- 5643 Werden **vorgerichtliche** Anwaltskosten oder wird ein Teil davon isoliert eingeklagt, dann sind die Kosten Hauptforderung und damit nach § 3 ZPO zu bewerten. Das gilt auch für die Anwalts- und Gerichtsgebühren (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GKG; § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG).

➲ **Beispiel:**

Es wird vorgerichtlich ein Schaden i.H.v. insgesamt 8000 Euro geltend gemacht. Der Versicherer zahlt die 8000 Euro. Der Geschädigte verlangt daraufhin noch den Ersatz seiner Anwaltskosten i.H.v.

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8000 Euro)	684,00 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Zwischensumme	704,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	133,76 Euro
Gesamt	837,76 Euro

a) Der Versicherer zahlt diese Kosten nicht, da er der Auffassung ist, die Anwaltskosten seien nicht notwendig. Der Geschädigte erhebt daraufhin Klage auf Zahlung i.H.v. 837,76 Euro.

b) Der Versicherer ist der Auffassung, eine 1,3-Geschäftsgebühr sei angemessen und zahlt nur

¹ BGH, Beschl. v. 13.2.2007 – VI ZB 39/06, MDR 2007, 852; OLG München, Beschl. v. 16.11.1993 – 5 W 2314/93, NJW-RR 1994, 1484.

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8000 Euro)	592,80 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG Gesamt	612,80 Euro
	<u>116,43 Euro</u>
	729,23 Euro

Der Geschädigte erhebt daraufhin Klage auf Zahlung der restlichen (837,76 Euro – 729,23 Euro =) 108,53 Euro.

Im Fall a) beträgt der Streitwert gem. § 3 ZPO 837,76 Euro, im Fall b) 108,53 Euro.

Gleiches gilt, wenn die Anwaltskosten isoliert im Wege einer **Widerklage** geltend **5644** gemacht werden.¹

3. Die Gegenstände, aus denen sich die Anwaltsgebühren berechnen, sind Gegenstand des Rechtsstreits

Werden vorgerichtliche Anwaltskosten oder ein Teil davon neben der Hauptforderung, aus der sie resultieren, geltend gemacht, dann handelt es sich um Nebenforderungen, die nach § 4 ZPO für den **Zuständigkeitsstreitwert** außer Ansatz bleiben, und zwar unabhängig davon, ob diese Kosten der Hauptforderung hinzugerechnet werden oder neben der im Klagewege geltend gemachten Hauptforderung Gegenstand eines eigenen Antrags sind.² Die gegenteilige Auffassung,³ die noch aus der Zeit vor der ersten BGH-Entscheidung stammt, dürfte seit den Entscheidungen des BGH nicht mehr vertretbar sein. Das KG⁴ bezeichnet diese Auffassung sogar als willkürlich, so dass eine darauf gestützte Verweisung keine Bindungswirkung entfalte.

Die vorgerichtlichen Kosten bleiben auch bei der Berechnung des **Werts des Be- schwerdegegenstands** außer Ansatz, solange auch die zugehörige Hauptforderung Gegenstand der Berufung ist.⁵ **5645a**

Beim **Gebührenstreitwert** für die Anwaltsgebühren haben die Kosten zwar einen eigenen Wert; dieser wird nach § 43 Abs. 1 GKG jedoch dem Wert der Hauptforderung nicht hinzugerechnet. Es handelt sich aus denselben Erwägungen wie beim Zuständigkeitsstreitwert um Nebenforderungen. **5646**

Beispiel:

Es wird vorgerichtlich ein Schaden i.H.v. insgesamt 8000 Euro geltend gemacht. Der Versicherer zahlt nicht. Der Geschädigte klagt daraufhin auf Zahlung der 8000 Euro sowie auf Ersatz seiner Anwaltskosten i.H.v. 837,76 Euro (zur Berechnung s. Beispiel Rn. 5643).

Der Streitwert beläuft sich nur auf 8000 Euro. Die Anwaltskosten werden gem. § 4 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG nicht mitgerechnet.

Beim Gebührenstreitwert können die Kosten allerdings Bedeutung gewinnen, wenn alleine daraus einzelne Gebühren anfallen (§ 43 Abs. 2 GKG), was nur beim Anwalt vorkommen dürfte. **5647**

1 LG Aachen, Beschl. v. 29.12.2006 – 11 O 478/04, AGS 2007, 539.

2 BGH, Beschl. v. 30.1.2007 – X ZB 7/06, MDR 2007, 919 = AGS 2007, 231; Beschl. v. 15.5.2007 – VI ZB 18/06, MDR 2007, 1149 = AGS 2007, 516; Beschl. v. 12.6.2007 – VI ZR 200/06, AGS 2007, 578; Beschl. v. 25.9.2007 – VI ZB 22/07, NJW-RR 2008, 374; Beschl. v. 23.1.2008 – IV ZB 8/07, SVR 2008, 351; Beschl. v. 13.2.2007 – VI ZB 39/06, MDR 2007, 852.

3 OLG Bamberg, Beschl. v. 12.1.2006 – 1 U 167/05; LG Hof, Beschl. v. 17.6.2005 – 22 O 300/05; Beschl. v. 22.5.2006 – 34 O 286/06 (sämtlich unveröffentlicht; nachgewiesen im MittBl. der ARGE Verkehrsrecht 2006, 89); LG Braunschweig, Beschl. v. 28.12.2004 – 1 O 3125/04, AGS 2005, 75.

4 KG, Beschl. v. 8.2.2008 – 2 AR 7/08, AGS 2008, 249.

5 BGH, Beschl. v. 5.4.2011 – VI ZB 61/10, AGS 2011, 302 = MDR 2011, 811.

Verkehrsunfallschadenregulierung

Beispiel:

Wie vorangegangenes Beispiel in Rn. 5646; der Versicherer zahlt die 8000 Euro Schaden. Über die Kosten wird verhandelt.

Für die Terminsgebühr der Anwälte ist jetzt nur der Wert der Kosten (837,76 Euro) maßgebend (§ 43 Abs. 2 GKG).

Beispiel:

Wie vorangegangenes Beispiel in Rn. 5646; der Versicherer zahlt die 8000 Euro Schaden. Über die Kosten wird eine Einigung getroffen.

Für die Termins- und Einigungsgebühr der Anwälte ist jetzt wiederum nur der Wert der Kosten maßgebend (§ 43 Abs. 2 GKG).

4. Die Gegenstände, aus denen sich die Gebühren berechnen, sind nicht (mehr) Gegenstand des Rechtsstreits

- 5648 Werden **vorgerichtliche Anwaltskosten** im Schadensersatzprozess aus Gegenständen geltend gemacht, die nicht¹ oder nicht mehr² Gegenstand des Rechtsstreits sind, dann sind diese Kosten als Hauptforderung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Anwalt hatte für den Geschädigten in einer Verkehrsunfallsache 8000 Euro Schadensersatz nebst Kosten i.H.v. 837,76 Euro geltend gemacht [zur Berechnung s. Rn. 5643]. Der Versicherer zahlt außergerichtlich 4000 Euro, weigert sich jedoch, auch die Anwaltskosten zu zahlen. Er ist der Auffassung, diese seien nicht notwendig. Daher klagt der Geschädigte auf Zahlung von 4000 Euro Schaden sowie 837,76 Euro Ersatz vorgerichtlicher Kosten.

Die Kosten, soweit sie auf die vorgerichtlich erledigten Gegenstände entfallen, sind jetzt keine Nebenforderung, sondern Hauptforderung. Zu den verschiedenen Berechnungsmethoden s. das Stichwort „Vorgerichtliche Kosten“, Rn. 5951 ff. Nach zutreffender Ansicht sind die Kosten zu berücksichtigen, soweit sie nur aus dem Wert der erledigten Gegenstände angefallen wären, also

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 4000 Euro)	378,00 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG Gesamt	<u>398,00 Euro</u> <u>75,62 Euro</u> 473,62 Euro

Der Zuständigkeits- und Gebührenstreitwert beläuft sich damit auf 4473,62 Euro.

- 5649 Das gilt auch, wenn nur ein **Teil der Kosten** geltend gemacht wird.

Beispiel:

Wie vorangegangenes Beispiel; der Versicherer zahlt außergerichtlich 4000 Euro sowie eine 1,3-Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer, also

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 4000 Euro)	327,60 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG Gesamt	<u>347,60 Euro</u> <u>66,04 Euro</u> 413,64 Euro

Er ist der Auffassung, dass eine Geschäftsgebühr von 1,5 unbillig sei. Der Geschädigte klagt jetzt auf Zahlung von 4000 Euro restlicher Schaden sowie (837,76 Euro – 413,64 Euro =) 424,11 Euro Ersatz vorgerichtlicher Kosten.³

1 BGH, Beschl. v. 17.2.2009 – VI ZB 60/07, AGS 2009, 344; KG, Beschl. v. 8.2.2008 – 2 AR 7/08, AGS 2008, 249.

2 BGH, Beschl. v. 4.12.2007 – VI ZB 73/06, MDR 2008, 404.

3 Zur Berechnung des restlichen Kostenerstattungsanspruchs s. BGH, Urt. v. 20.5.2014 – VI ZR 396/13, MDR 2014, 864 = AGS 2014, 325.

Auch jetzt sind die Kosten, soweit sie auf die vorgerichtlich erledigten Gegenstände entfallen, keine Nebenforderung, sondern Hauptforderung. Zu den verschiedenen Berechnungsmethoden s. das Stichwort „Vorgerichtliche Kosten“, Rn. 5951 ff. Nach zutreffender Ansicht sind die Kosten zu berücksichtigen, soweit sie nur aus dem Wert der erledigten Gegenstände angefallen wären, also

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 4000 Euro)	378,00 Euro
2. ./ gezahlter 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 4000 Euro)	- 327,60 Euro
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
4. ./ gezahlter Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	- 20,00 Euro
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG Gesamt	50,40 Euro <u>9,58 Euro</u> 59,98 Euro

Der Zuständigkeits- und Gebührenstreitwert beläuft sich damit auf 4059,98 Euro.

Für den **Rechtsmittelstreitwert** gilt Gleiches.¹ 5650

⌚ Beispiel:

Der Anwalt hatte für den Geschädigten in einer Verkehrsunfallsache 2500 Euro Schadensersatz nebst Kosten i.H.v.

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 2500 Euro)	261,30 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG Gesamt	281,30 Euro <u>53,45 Euro</u> 334,75 Euro

geltend gemacht. Das AG spricht dem Geschädigten 2000 Euro zu, im Übrigen (also hinsichtlich des weiteren Schadens über 500 Euro sowie der gesamten vorgerichtlichen Kosten) weist das Gericht die Klage ab. Gegen die Abweisung der Klage legt der Kläger Berufung ein.

Der Wert des Beschwerdegegenstands beläuft sich auf 500 Euro zzgl. der Kosten aus den erstinstanzlich zugesprochenen Schadenspositionen, die sich auf

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 2000 Euro)	195,00 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG Gesamt	215,00 Euro <u>40,85 Euro</u> 255,85 Euro

belaufen.

Der Wert des Beschwerdegegenstands beläuft sich damit auf (500 Euro + 255,85 Euro =) 755,85 Euro. Die Berufung ist damit zulässig.

Für den **Gebührenstreitwert** können sich darüber hinaus **Stufenstreitwerte** ergeben, allerdings nur für die Anwaltsgebühren. Solche Fälle können auftreten, wenn sich nur die Hauptforderung – ohne Kosten – erledigt und die Kosten anhängig bleiben. Dann sind die anteiligen Kosten wiederum als Hauptforderung zu berücksichtigen. 5651

⌚ Beispiel:

Der Anwalt macht für den Geschädigten in einer Verkehrsunfallsache 8000 Euro Schadensersatz nebst Kosten i.H.v. 837,76 Euro (1,5-Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer) geltend (zur Berechnung s. Rn. 5643). Der Versicherer zahlt nach Klagezustellung 4000 Euro, weigert sich jedoch, auch die Anwaltskosten zu zahlen. Er ist der

¹ BGH, Beschl. v. 17.2.2009 – VI ZB 60/07, AGS 2009, 344; Beschl. v. 4.12.2007 – VI ZB 73/06, MDR 2008, 404 = BGHReport 2008, 413 = AGS 2008, 187; Beschl. v. 11.1.2011 – VIII ZB 62/10, AGS 2011, 140; Beschl. v. 4.4.2012 – IV ZB 19/11, MDR 2012, 738 = AGS 2012, 297; Beschl. v. 26.3.2013 – VI ZB 53/12, MDR 2013, 816 = AGS 2013, 282.

Auffassung, diese seien nicht notwendig gewesen. In Höhe der 4000 Euro wird die Hauptforderung übereinstimmend für erledigt erklärt. Über die restlichen 4000 Euro Schaden sowie die Kosten i.H.v. 837,76 Euro wird verhandelt.

Die Gerichtsgebühr (Nr. 1210 KV GKG) bemisst sich nach dem Wert von 8000 Euro. Die Kosten werden nicht hinzugerechnet (§ 43 Abs. 1 GKG). Die teilweise Erledigung hat für die Gerichtsgebühr keine Bedeutung (s. § 40 GKG).

Die Verfahrensgebühr der Anwälte (Nr. 3100 VV RVG) bemisst sich ebenfalls nach 8000 Euro. Auch hier haben die Kosten keine Bedeutung.

Die Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) entsteht zum einen aus der verbliebenen Hauptforderung von 4000 Euro. Daneben sind aber jetzt auch die Kosten, soweit sie auf die erledigten 4000 Euro entfallen, zu berücksichtigen, da sie jetzt ohne die Hauptforderung betroffen sind (§ 43 Abs. 2 GKG). Dieser Wert beläuft sich auf 473,62 Euro. Zur Berechnung der Kosten s. Rn. 5648.

Im gerichtlichen Verfahren ist daher wie folgt abzurechnen:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8000 Euro)	592,80 Euro
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG sind 0,75 aus 8000 Euro anzurechnen	- 342,00 Euro
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 2473,62 Euro)	241,20 Euro
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG Gesamt	512,00 Euro 97,28 Euro 609,28 Euro

5. Die Kosten resultieren aus einer anderen Angelegenheit

- 5652 Werden vorgerichtliche Anwaltskosten geltend gemacht, die eine andere Angelegenheit betreffen, sind die Kosten immer Hauptforderung.¹

Beispiel:

Der Anwalt hatte für den Geschädigten anlässlich einer Verkehrsunfallsache dessen Ansprüche mit dem Unfallversicherer reguliert. Da der Haftpflichtversicherer seine Haftung bestreitet, klagt der Geschädigte auf Ersatz seines Schadens nebst vorgerichtlicher Anwaltskosten zzgl. der Anwaltskosten für die Regulierung mit dem Unfallversicherer.

Die Regulierung mit dem Unfallversicherer ist eine eigene Angelegenheit.² Die hierdurch bedingten Kosten sind vom Haftpflichtversicherer zu tragen.³ Ihr Wert erhöht daher sowohl den Zuständigkeits- als auch den Gebührenstreitwert.

- 5653 Gleiches gilt, wenn die Kosten der **Kaskoregulierung** als weitere Schadensposition mit geltend gemacht werden (s. Rn. 5654 ff.) oder die Kosten einer **Deckungsschutzzusage** (s. Rn. 5655).

• Anwaltskosten der Kaskoregulierung

- 5654 Werden die Kosten der Kaskoregulierung als Schadensposition⁴ mit geltend gemacht, so handelt es sich immer um eine Hauptforderung, da die Kosten aus einer anderen Angelegenheit stammen. Ihr Wert ist daher gem. § 5 ZPO, § 39 Abs. 1 GKG hinzuzurechnen. Unzutreffend ist insoweit die Auffassung des **BGH**,⁵ es handele sich um eine Nebenforderung. Der BGH verkennt, dass es sich bei den

1 OLG Frankfurt, Beschl. v. 20.1.2010 – 14 UH 3/10, AGS 2010, 310.

2 BGH, Urt. v. 10.1.2006 – VI ZR 43/05, MDR 2006, 929 = AGS 2006, 256.

3 BGH, Urt. v. 10.1.2006 – VI ZR 43/05, MDR 2006, 929.

4 Siehe hierzu BGH, Urt. v. 8.5.2012 – VI ZR 196/11, MDR 2012, 759 = AGS 2012, 595; zuletzt AG Ahlen, Urt. v. 7.5.2013 – 30 C 103/12, AGS 2014, 543.

5 BGH, Beschl. v. 26.3.2013 – VI ZB 53/12, MDR 2013, 816 = AGS 2013, 282 = NJW-RR 2013, 934 = NZV 2013, 598.

Ansprüchen gegen den Kaskoversicherer um einen **völlig anderen Streitgegenstand** handelt (vertraglicher Anspruch aus dem Versicherungsvertrag gegen den eigenen Versicherer) als bei dem Sachdensersatzanpruch (deliktischer Anspruch gegen den Schädiger) und sogar die Berechnungen unterschiedlich vorzunehmen sind. Während in der Kaskoversicherung nach den AKB zu entschädigen ist, ergibt sich der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes dem Grunde nach aus §§ 9, 17 StVG, § 254 BGB und der Höhe nach aus § 249 BGB.

⇒ **Beispiel:**

Der Anwalt ist mit einer Verkehrsunfallschadenregulierung beauftragt (Gesamtschaden 25 000 Euro). Da der Unfallgegner seine Haftpflichtversicherungsprämie nicht gezahlt hatte, verweist der Haftpflichtversicherer den Geschädigten auf die Inanspruchnahme des eigenen Kaskoversicherers. Der Anwalt reguliert daraufhin den Sachschaden (20 000 Euro abzgl. 600 Euro Selbstbeteiligung) mit dem Kaskoversicherer.

Hier liegen zwei verschiedene Angelegenheiten vor.¹ Der Anwalt erhält zum einen die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG aus dem Wert der Kaskoschadenregulierung (19 400 Euro). Die Geschäftsgebühr für die Kaskoregulierung ist zudem auch vom Haftpflichtversicherer als Schadensposition zu ersetzen.²

I. Regulierung des Kaskoschadens

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 19 400 Euro)	1113,00 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	1133,00 Euro
Gesamt	215,27 Euro
	1348,27 Euro

Daneben erhält der Anwalt eine weitere Geschäftsgebühr für die Haftpflichtschadenregulierung. Hier belief sich der Wert bei Auftragserteilung zunächst auf 25 000 Euro. Durch die Zahlung des Kaskoversicherers konnte sich dieser Wert für die bereits entstandene Gebühr nicht mehr verringern (s. § 15 Abs. 4 RVG). Dadurch, dass der Auftrag erweitert worden ist und später auch noch die Kosten der Kaskoregulierung als weiterer Schaden mit geltend gemacht wurden, hat sich der Wert für die Haftpflichtschadenregulierung um die Kosten der Kaskoregulierung (1348,27 Euro) auf 26 348,27 Euro erhöht.

Für die Haftpflichtregulierung erhält der Anwalt weitere:

II. Regulierung des Haftpflichtschadens

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 26 348,27 Euro)	1294,50 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	1314,50 Euro
Gesamt	249,76 Euro
	1564,26 Euro

• **Anwaltskosten für eine Deckungsschutzanfrage**

Werden die Anwaltskosten für eine Deckungsschutzusage seitens des Rechtschutzversicherers geltend gemacht,³ handelt es sich um eine **werterhöhende Schadensposition**, da es sich bei dem Anspruch auf Deckungsschutz um einen anderen Gegenstand handelt. Es gilt das Gleiche wie für die Anwaltskosten zur Regulierung des Kaskoschadens.

5655

¹ OLG Zweibrücken, AnwBl. 1968, 363; OLG Hamm, Beschl. v. 7.10.1982 – 27 U 161/82, MDR 1983, 315; LG Flensburg, Urt. v. 20.1.1986 – 4 O 303/85, JurBüro 1986, 723; AG Lippstadt, AnwBl. 1966, 405; AnwBl. 1967, 67; AG Erfurt, Urt. v. 14.10.1998 – 27 C 1070/98, zfs 1999, 31; AG Limburg, Urt. v. 20.2.2006 – 4 C 2279/05, AGS 2006, 267; a.A. AG Bad Homburg, Urt. v. 5.3.1987 – 3 C 1369/86, zfs 1987, 173.

² Siehe Fn. davor.

³ Siehe hierzu BGH, Urt. v. 8.5.2012 – VI ZR 196/11, MDR 2012, 759 = AGS 2012, 595.

- **Attest**

- 5655a Werden die Kosten für ein ärztliches Attest geltend gemacht, handelt es sich nicht um eine Nebenforderung, sondern um eine werterhöhende Hauptforderung. Es gilt das Gleiche wie bei (sonstigen) **Sachverständigenkosten**.

- **Bearbeitungskosten/-gebühren**

- 5656 Siehe das Stichwort „Finanzierungskosten“.

- **Behandlungskosten**

- 5657 Behandlungskosten sind mit ihrem vollen Wert zu berücksichtigen, soweit vom Gegner Erstattung verlangt wird. Wenn jedoch der **Krankenversicherer** in Anspruch genommen wird, so geht ein eventueller Ersatzanspruch auf diesen über. Der Geschädigte ist nicht mehr berechtigt, diesen Anspruch geltend zu machen, auch nicht als Befreiungsanspruch, so dass er streitwertmäßig, z.B. bei einem Feststellungsantrag, nicht mehr zu berücksichtigen ist.

- **Befreiungsansprüche**

- 5658 Siehe das Stichwort „Abgetretene Ansprüche“, Rn. 5631 f.

- **Begutachtungskosten**

- 5659 Begutachtungskosten sind mit ihrem vollen Wert anzusetzen.¹ Das gilt nicht nur für die Kosten der Schadensbegutachtung, sondern auch für die Kosten der **Reparaturbestätigung** des Sachverständigen.

- 5660 Gleches gilt für die Kosten der Begutachtung des zu erwerbenden **Ersatzwagens**. Wird insoweit eine fiktive Pauschale² geltend gemacht, so ist deren Wert maßgebend.

- **Deckungsschutzanfrage**

- 5660a Siehe das Stichwort „Anwaltskosten für eine Deckungsschutzanfrage“, Rn. 5655.

- **Fahrtkosten**

- 5661 Fahrtkosten (z.B. zum Arzt, zum Abholen von der Unfallstelle, zur Werkstatt, zur Zulassungsstelle etc.) sind mit ihrem vollen Wert anzusetzen. Es handelt sich nicht um Nebenforderungen.

- **Finanzierungskosten**

- 5662 Nimmt der Geschädigte einen **Unfallkredit** auf, so sind die hiermit verbundenen Finanzierungskosten und Zinsen mit ihrem Wert anzusetzen. Es handelt sich nicht um Nebenforderungen i.S.d. § 4 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG.³ Siehe auch das Stichwort „Bearbeitungsgebühren“.

1 OLG München, Beschl. v. 16.11.1993 – 5 W 2314/93, NJW-RR 1994, 1484; ebenso bei Rückabwicklung eines Vertrags: OLG Oldenburg, Beschl. v. 6.3.2007 – 5 W 240/06, RVG-report 2007, 196.

2 Siehe hierzu OLG Frankfurt, Urt. v. 29.11.1989 – 12 U 32/89, MDR 1991, 54.

3 A.A. für Bearbeitungsgebühren: OLG Köln, Beschl. v. 31.10.1973 – 2 W 21/73, JMBI.NW 1974, 46.

• **Freistellungsansprüche**

Freistellungsansprüche sind nach § 3 ZPO mit dem vollen Wert der zu tilgenden Forderung anzusetzen. Siehe auch das Stichwort „Abgetretene Ansprüche“, Rn. 5631 ff. 5663

• **Haushaltsführungsschaden**

Schadensersatz wegen entgangener Haushaltsführung ist Hauptforderung und damit voll zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die konkreten Kosten einer Hilfskraft geltend gemacht werden oder ob **fiktiv** berechnet wird. 5664

• **Kapitalabfindung**

Siehe das Stichwort „Rentenansprüche“. 5665

• **Kaskoentschädigung**

Soweit von dem Kaskoversicherer Zahlung der Versicherungsleistung verlangt wird, richtet sich der Wert nach dem geltend gemachten Betrag. Wird zunächst **unbeziffert** die Kaskoentschädigung gefordert, dürfte von dem Betrag der Versicherungssumme auszugehen sein, die ggf. um Selbstbeteiligung und andere Anrechnungspositionen gekürzt werden muss. 5666

Die Abrechnung mit dem Kaskoversicherer kann auch beim **Wert des Sachschadens** zu berücksichtigen sein (s. Rn. 5654). 5667

• **Kostenpauschale**

Siehe das Stichwort „Allgemeine Kostenpauschale“. 5668

• **Mehrwertsteuer**

Siehe das Stichwort „Umsatzsteuer“. 5669

• **Merkantiler Minderwert**

Siehe das Stichwort „Wertminderung“. 5670

• **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten sind mit ihrem vollen Wert anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechende Schadensersatzforderung an den Mietwagenunternehmer **abgetreten** worden ist (s. das Stichwort „Abgetretene Ansprüche“). Maßgebend ist der verlangte Betrag, auch wenn er sich letztlich als überhöht herausstellt und nicht reguliert wird. 5671

• **Nutzungsausfallentschädigung**

Der volle Wert des verlangten Betrags ist maßgebend. 5672

• **Pflegekosten**

Werden Pflegekosten wegen der Verletzung aus einem Verkehrsunfall geltend gemacht, dann ist für die Bewertung von den jährlichen Aufwendungen für die Pflege auszugehen, die gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 9 ZPO auf den dreiein- 5673

halbfachen Jahresbetrag zu erhöhen sind. Hiervon ist dann bei der **positiven Feststellungsklage** ein Abzug von 20 % zu machen. Das gilt auch dann, wenn der Haftpflichtversicherer mitverklagt wird. Hinzuzurechnen sind die fälligen Beträge (analog § 42 Abs. 3 GKG).¹

- **Radioumbaukosten**

- 5674 Der volle Wert ist maßgebend. Es handelt sich nicht um Nebenforderungen i.S.d. § 4 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG.

- **Rentenansprüche**

- 5675 Wird infolge der Tötung oder Körperverletzung ein **Erwerbsschaden** des Verletzten oder werden **Unterhaltschäden** der Hinterbliebenen als Rentenansprüche geltend gemacht, so gelten sowohl für den Zuständigkeitsstreitwert als auch den Gebührenstreitwert² die §§ 3, 9 ZPO. Maßgebend ist der geforderte Betrag der nächsten dreieinhalb Jahre, sofern die Rente nicht für einen geringeren Zeitraum verlangt wird; fällige Beträge sind hinzuzurechnen.
- 5676 Im Falle eines Rechtsstreits werden die bei Einreichung der Klage **fälligen** Beträge hinzugerechnet (§ 42 Abs. 3 GKG).
- 5677 Bei der **außergerichtlichen Regulierung** werden dem Wert der zukünftig geforderten Beträge **alle während des Mandats fällig gewordenen** Beträge hinzugerechnet (analog § 42 Abs. 3 GKG).³

⇒ **Beispiel:**

Aufgrund eines Verkehrsunfalls im Dezember 2013 ist der Anwalt beauftragt worden, für die hinterbliebene Ehefrau ab Januar 2014 außergerichtlich eine Unterhaltsrente i.H.v. 1500 Euro monatlich einzufordern. Im September 2015 wird eine Einigung über die laufende Unterhaltsrente und die bis dahin angefallenen Beträge getroffen.

Für die zukünftigen laufenden Beträge ab Oktober 2014 gilt ein Wert i.H.v. 42×1500 Euro, also 63 000 Euro. Für die bis einschließlich September 2014 und damit fälligen Beträge gilt ein Wert i.H.v. (Januar 2014 – September 2015) 21×1500 Euro = 31 500 Euro. Insgesamt ergibt sich somit für Geschäfts- und Einigungsgebühr ein Wert i.H.v. 94 500 Euro.

- 5678 Zu beachten ist, dass der **Unterhalt** nach § 843 Abs. 2 i.V.m. § 760 Abs. 1 Satz 1 BGB (§ 844 Abs. 2 BGB) jeweils für drei Monate **vorauszuzahlen** ist. Dies hat Bedeutung für die Berechnung der bei Einreichung fälligen Beträge.

⇒ **Beispiel:**

Wie vorangegangenes Beispiel. Eine Einigung kommt nicht zustande. Im Oktober 2015 wird die Klage eingereicht.

Da für jeweils drei Monate im Voraus zu zahlen ist, sind im Oktober 2015 bereits die Zahlungen bis einschließlich Dezember 2015 fällig. Es ergibt sich also ein Wert für die fälligen Beträge i.H.v. 24×1500 Euro = 36 000 Euro, so dass sich zzgl. des Werts für die zukünftigen Beträge ein Gesamtwert i.H.v. 99 000 Euro ergibt.

- 5679 **Stirbt der Anspruchsteller** im Laufe der Schadensregulierung, bleibt der dreieinhalbzeitige Jahresbetrag für die bis dahin angefallenen Gebühren maßgebend;⁴ für die später anfallenden Gebühren gilt nur noch der Wert der fälligen Beträge.

1 OLG Schleswig, Beschl. v. 3.9.1970 – 1 W 153/70, JurBüro 1971, 539.

2 Die frühere Sonderregelung für den Gebührenstreitwert (§ 42 Abs. 1 GKG a.F.) ist zum 1.8.2013 ersatzlos gestrichen worden, so dass über § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG jetzt auch hier § 9 ZPO anzuwenden ist.

3 OLG Nürnberg, Urt. v. 8.1.2002 – 3 U 3129/01, AGS 2002, 232; a.A. LG Stuttgart, v. 22.2.1978 – 13 S 60/77, AnwBl. 1978, 234 = RuS 1978, 157; N. Schneider, AGS 2004, 89.

4 OLG Dresden, Rsp. 35, 214 (damals noch fünffacher Jahreswert).

Zahlt der Gegner einen Teilbetrag , so verringert sich der Gegenstandswert für die weitere Tätigkeit nur dann, wenn die Restsumme infolge der Teilzahlung unter den dreieinhalblichen Jahresbetrag sinkt. ¹	5680
Wird die Rente durch eine einmalige Zahlung abgefunden , verbleibt es bei dem dreieinhalblichen Jahresbetrag. ²	5681
Wird eine Abänderung der Rentenzahlungen begehrts, so ist dies auch außergerichtlich eine selbständige Angelegenheit, die gesondert zu bewerten ist. ³ Abzustellen ist auf den jährlichen Mehr- bzw. Minderbetrag. Ausgehend von § 9 ZPO wäre auch hier der dreieinhalbliche Jahresbetrag maßgebend. Da die Abänderung in der Regel aber jährlich vorgenommen wird und daher auch nur für ein Jahr gelten soll, ist regelmäßig nur vom Jahresbetrag auszugehen. Siehe Rn. 5643.	5682
• Restwert	
Siehe das Stichwort „ Sachschaden “.	5683
• Rückstufung	
Nimmt der Geschädigte seine Kaskoversicherung in Anspruch und begehrts er anschließend Ersatz seines Rückstufungsschadens, so bemisst sich der Gegenstandswert nach der vollen Differenz zwischen den zu zahlenden Prämien und den Prämien, die bei schadensfreiem Verlauf des Versicherungsverhältnisses zu zahlen gewesen wären. § 9 ZPO ist unanwendbar.	5684
• Sachschaden	
Der volle Betrag ist maßgebend.	5685
Wird der Sachschaden auf Totalschadenbasis abgerechnet und muss sich der Geschädigte den erzielten oder den erzielbaren Restwert des Fahrzeugs als Vorteilsausgleich anrechnen lassen, dann bleibt für die außergerichtliche Regulierung jedoch der volle Sachschaden maßgebend. ⁴ Der Schaden besteht in der Zerstörung des Fahrzeugs. Ein eventueller Restwerterlös führt nicht zu einer Reduzierung des Schadens, sondern zum teilweisen Ausgleich des Schadens. Hinzu kommt, dass sich die anwaltliche Tätigkeit auch auf die Prüfung des Vorteilsausgleichs und die Abwicklung der Restwertverwertung erstreckt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Anwalt von vornherein einen um den Restwert reduzierten Auftrag erhält.	5686
⇒ Beispiel:	
Der Anwalt wird mit der Regulierung eines Verkehrsunfallschadens beauftragt. Er lässt ein Sachverständigengutachten einholen, wonach ein Totalschaden vorliegt (Zeitwert vor dem Unfall 8000 Euro; Restwert 1500 Euro).	

1 OLG Koblenz, Beschl. v. 28.1.1986 – 14 W 770/85, VersR 1987, 289 (damals noch fünffacher Jahreswert).

2 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.9.1976 – 15 U 204/72, VersR 1977, 868; OLG Frankfurt, MDR 1971, 404; OLG Schleswig, SchlHA 1968, 145; a.A. OLG Hamm, Beschl. v. 28.10.1965 – 3 W 56/65, NJW 1966, 162.

3 AG Siegburg, Urt. v. 11.7.2003 – 8 C 167/03, AGS 2003, 345 mit Anm. N. Schneider = MDR 2003, 1143.

4 AG Ahlen, Urt. v. 7.5.2013 – 30 C 103/12, AGS 2104, 543; LG Freiburg, Beschl. v. 1.12.1970 – 7 S 128/70, AnwBl. 1971, 361; LG Koblenz, Beschl. v. 13.4.1982 – 6 S 415/81, zfs 1982, 205; Onderka, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, Rn. 262; Dötsch, zfs 2013, 490; Jungbauer, DAR 1007, 609; a.A. AG Hildesheim, Urt. v. 28.4.2006 – 19 C 91/06, AGS 2006, 396; AG Bad Hersfeld, Urt. v. 1.9.2014 – 10 C 531/14 (40), AGS 2015, 363.

Verkehrsunfallschadenregulierung

Der Gegenstandswert beläuft sich auf 8000 Euro. Der Restwert ist nicht in Abzug zu bringen.

⇒ Beispiel:

Wie vorangegangenes Beispiel; jedoch hatte der Mandant das Sachverständigengutachten bereits selbst einholt. Er will das Fahrzeug behalten und beauftragt den Anwalt, die restlichen 6500 Euro einzufordern.

Der Gegenstandswert beläuft sich jetzt nur auf 6500 Euro.

- 5687 Folgt man der Auffassung, der **Restwert** sei abzuziehen, dann ist jedenfalls nur der Betrag abzuziehen, der bei Auftragserteilung zu erwarten war. Ein späteres höheres Restwertangebot des Versicherers hat dann keinen Einfluss mehr.¹

⇒ Beispiel:

Der Anwalt wird mit der Regulierung eines Verkehrsunfallschadens beauftragt. Er lässt ein Sachverständigengutachten einholen, wonach ein Totalschaden vorliegt (Zeitwert vor dem Unfall 8000 Euro; Restwert 1500 Euro). Der Versicherer unterbreitet ein Restwertangebot von 2500 Euro, das der Geschädigte annimmt.

Geht man davon aus, dass der Restwert beim Erledigungswert abzuziehen sei, wären aber nur die vom Sachverständigen geschätzten 1500 Euro abzuziehen, so dass sich der Gegenstandswert auf 6500 Euro belaufen würde. Keinesfalls dürften die 2500 Euro abgezogen werden.

- 5687a Ebenso unerheblich für die Berechnung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit und des Erledigungswertes ist eine eventuelle **Haftungsbegrenzung**, die der gegnerische Versicherer einwenden kann.² So ist der Gegenstandswert für die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Geschädigten bei teilweiser Leistungsfreiheit des Versicherers und Ausübung des Verweisungsprivilegs nach Beauftragung des Rechtsanwalts nicht um den Betrag zu kürzen, in dessen Höhe der Versicherer leistungsfrei ist.³

⇒ Beispiel:

Der Anwalt wird mit der Regulierung eines Verkehrsunfallschadens (Schaden 15 000 Euro) beauftragt. Der Mandant ist kaskoversichert. Der Versicherer erkennt die volle Haftung an, beruft sich aber wegen einer Obliegenheitsverletzung des Versicherten i.H.v. 50 % auf das Verweisungsprivileg nach § 117 Abs. 3 Satz 2 VVG.

Der Gegenstandswert und auch der Erledigungswert der Haftpflichtregulierung berechnen sich nach dem vollen Wert von 15 000 Euro.

- 5688 Wird der Anwalt von vornherein beauftragt, nur einen **Teil des Schadens** mit dem Kaskoversicherer zu regulieren, so vermindert sich der Gegenstandswert für die Schadensregulierung mit dem Haftpflichtversicherer um diesen Betrag. Die Abrechnung mit dem Kaskoversicherer ist eine eigene Angelegenheit und löst eigene Gebühren nach dem Wert der geltend gemachten Kaskoentschädigung aus.⁴

- 5689 Erhält der Anwalt dagegen zunächst einen umfassenden Auftrag, Schadensersatz vom Gegner zu verlangen und wird er **erst später** beauftragt, einen **Teil des Schadens** mit dem Kaskoversicherer zu regulieren, so vermindert sich der Gegenstandswert für die Schadensregulierung mit dem Haftpflichtversicherer nicht.

1 AG Frankfurt, Urt. v. 12.1.2010 – 31 C 1906/09 - 74, AGS 2012, 91.

2 LG Frankenthal, Urt. v. 7.12.2012 – 4 O 326/12, AGS 2015, 16.

3 OLG Saarbrücken, Urt. v. 4.4.2013 – 4 U 31/12, AGS 2013, 490 = NZV 2013, 598.

4 OLG Zweibrücken, Urt. v. 1.3.1968 – 1 U 4/68, AnwBl. 1968, 363; OLG Hamm, AnwBl. 1983, 141; LG Flensburg, Urt. v. 20.1.1986 – 4 O 303/85, JurBüro 1986, 723; AG Lippstadt, Urt. v. 14.9.1966 – C 119/66, AnwBl. 1966, 405; Urt. v. 30.11.1966 – C 443/66, 1967, 67; AG Erfurt, Urt. v. 14.10.1989 – 27 C 1070/98, zfs 1999, 31; a.A. AG Bad Homburg, Urt. v. 5.3.1987 – 3 C 1369/86, zfs 1987, 173; ausführlich N. Schneider, Haftpflicht- und Kaskoabrechnung – zwei verschiedene Angelegenheiten, AGS 2003, 292.

Entscheidend bleibt der Auftragswert, der sich in der Regel dann um die Kosten der Kaskoregulierung erhöht (s. Rn. 5654).

• **Sachverständigenkosten**

Sachverständigenkosten sind mit ihrem vollen Wert anzusetzen. Es handelt sich 5690 nicht um Nebenkosten i.S.d. § 4 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG.¹

• **Schadensfreiheitsrabatt**

Siehe das Stichwort „Rückstufung“. 5691

• **Schmerzensgeldforderungen, bezifferte**

Wird ein beziffertes Schmerzensgeld gefordert, ist diese Forderung mit dem vollen 5692 Wert anzusetzen (§ 3 ZPO).

• **Schmerzensgeldforderungen, unbezifferte**

Die Bewertung ist umstritten. Eine Ansicht setzt den Gegenstandswert auf den letztlich zuerkannten Betrag fest. Nach anderer Ansicht soll die vom Geschädigten geäußerte Betragsvorstellung maßgebend sein. Zutreffend dürfte es sein, darauf abzustellen, welcher Betrag ausgehend von der Sachdarstellung des Geschädigten **angemessen** wäre.² Zweckmäßig ist es, bei Einreichung der Klage gem. § 61 GKG Angaben zur Wertvorstellung zu machen.

Siehe dazu auch das Stichwort „Unbezifferte Anträge“, Rn. 5245 ff.

• **Schmerzensgeldrente**

Siehe das Stichwort „Rente“. 5694

• **Standgeld**

Gezahlte Standgelder sind eigene Schadenspositionen und daher bei der Hauptforderung zu berücksichtigen. Das gilt auch, wenn das Standgeld noch nicht bezahlt ist, und insoweit Befreiung geltend gemacht wird (s. Rn. 5663).

• **Transportkosten**

Transportkosten, also **Abschleppkosten**, Kosten der **Rückverbringung** vom Unfallort etc. sind Hauptforderungen. Das Gleiche gilt auch für die Transportkosten des Verletzten oder seiner Angehörigen (also Kosten des Rettungshubschraubers, Krankenwagen, Taxi oder auch sonstige Rückverbringungskosten vom Unfallort).

• **Umbaukosten**

Werden Umbaukosten (für Radio oder sonstiges Zubehör) geltend gemacht, handelt es sich nicht um Nebenforderungen i.S.d. § 4 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG. Maßgebend ist der geforderte Betrag.

1 BGH, Beschl. v. 13.2.2007 – VI ZB 39/06, MDR 2007, 852; OLG München, Beschl. v. 16.11.1993 – 5 W 2314/93, NJW-RR 1994, 1484.

2 Siehe hierzu im Einzelnen bei dem Stichwort „Unbezifferte Anträge“.

- **Umsatzsteuer**

- 5697 Umsatzsteuer ist als Teil der Hauptforderung mitanzusetzen.¹ Ob eine **Vorsteuer-abzugsberechtigung** besteht ist unerheblich, wenn ein bezifferter Betrag geltend gemacht wird. Maßgebend ist der geforderte Betrag.
- 5698 Ebenso ist die **isoliert eingeklagte** Umsatzsteuer – etwa bei einem Streit über die Vorsteuerabzugsberechtigung – voll zu bewerten.
- 5699 Wird lediglich **Feststellung** verlangt, so ist zu differenzieren:
 - Wird vom Anspruchsteller seine Vorsteuerabzugsberechtigung eingestanden, dann sind nur die Nettowerte heranzuziehen, ggf. abzgl. eines Feststellungsabschlags.
 - Ist der Anspruchsteller zum Vorsteuerabzug unstreitig nicht berechtigt, dann ist die Umsatzsteuer zu berücksichtigen.
 - Ist das Bestehen der Vorsteuerabzugsberechtigung strittig, dann dürfte es sachgerecht sein, diese mit der Hälfte zu berücksichtigen.

Wird allerdings die Übernahme der Umsatzsteuer in den Feststellungsantrag mitaufgenommen, dann ist sie wiederum mitzuberücksichtigen, da es auf den Antrag ankommt.

- **Verdienstausfall**

- 5700 Verdienstausfall ist als Hauptforderung zu berücksichtigen. Wird wegen eines **Dauerschadens** Verdienstausfall geltend gemacht, gilt § 9 ZPO. Siehe hierzu das Stichwort „Rentenansprüche“, Rn. 5675 ff.

- **Wertminderung**

- 5701 Die Wertminderung ist Hauptforderung und damit in voller Höhe zu berücksichtigen.

- **Zahlung an Kaskoversicherer**

- 5701a Wird nach Regulierung mit dem Kaskoversicherer im Wege der Prozessstandschaft Zahlung an diesen verlangt,² um den Vertrag rückwirkend wieder schadensfrei zu stellen und eine Rückstufung zu vermeiden, ist der volle Wert des Zahlungsanspruchs maßgebend.

- **Zinsen**

- 5702 Zinsen aus der Schadensersatzforderung bleiben bei der Bemessung des **Zuständigkeitsstreitwerts** außer Betracht (§ 4 ZPO), es sei denn, sie werden in einem isolierten Verfahren als Hauptforderung geltend gemacht. Zinsen aus erledigten Schadenspositionen sind dagegen immer Hauptforderung. Es gilt hier das Gleiche wie bei den Anwaltskosten s. Rn. 5639. Siehe auch das Stichwort „Zinsen“, Rn. 6407 ff.

- **Beispiel:**

Vorgerichtlich werden 5000 Euro Reparaturkosten und 1000 Euro Nutzungsschädigung geltend gemacht. Der Versicherer zahlt nach mehrfachen Mahnungen die Reparaturkosten, nicht jedoch die Nutzungsschädigung. Daraufhin erhebt der Geschädigte Klage auf Zahlung der Nutzungsschädigung sowie auf Zinsen aus den Reparaturkosten. Die Zinsen aus den Reparaturkosten sind Hauptforderung und damit zu berücksichtigen.

1 LG Hannover, Nds.Rpfl. 1974, 157; OLG Köln, Beschl. v. 23.11.1981 – 17 W 360/81 = Rpfl. ger 1982, 158.

2 Zur Zulässigkeit s. LG Wuppertal, Urt. v. 9.3.2015 – 4 O 448/13, ZfSch 2015, 397.

Zu berücksichtigen sind Zinsen erst recht, wenn sie als selbständige Schadensposition geltend gemacht werden, etwa Zinsen für einen Unfall- oder Zwischenkredit oder Zinsen, die der Geschädigte wegen Zahlungsverzugs an die Reparaturwerkstatt oder den Mietwagenunternehmer zahlen musste.	5703
Für die Gerichts- und Anwaltsgebühren haben Zinsen zwar einen Wert, er bleibt jedoch neben dem Wert der Hauptforderung außer Ansatz gem. § 43 Abs. 1 GKG. Zinsen aus erledigten Schadenspositionen sind dagegen Hauptforderung. Es gilt hier das Gleiche wie beim Zuständigkeitsstreitwert (Rn. 5702).	5704
Außer Ansatz bleiben Zinsen auch dann, wenn sie als Kapitalbetrag geltend gemacht werden.	5705
Möglich ist hier jedoch bei der Anwaltsvergütung, dass einzelne Gebühren nur nach dem Wert der Zinsen berechnet werden. Siehe hierzu auch das Stichwort „Zinsen“.	5706
• Zulassungskosten Siehe das Stichwort „Ab- und Anmeldungskosten“.	5707

Verkehrswert

Literatur: Schulz, Verkehrswert bei Zwangsversteigerungen, Rpfleger 1987, 441.

A. Allgemeines

Der Wert einer Sache ist bestimmend für den Zuständigkeitsstreitwert , wenn es um deren Besitz oder um das Eigentum geht, § 6 ZPO. ¹ Maßgebend für die Bemessung ist dann deren Verkehrswert. ²	5708
Für den Gebührenstreitwert ist § 6 ZPO entsprechend anzuwenden, § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG. Ob dies zu einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise und damit zu einer Berücksichtigung des hinter dem Herausgabeverlangen stehenden Streits der Parteien zwingt, ist streitig. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Problem der Verkehrswertbestimmung, sondern um die Frage, ob das Klagebegehren mit dem (vollen) Ansatz des Verkehrswertes zutreffend bewertet wird. Daher wird insoweit auf die Stichwörter „Auflassung“, „Grundstück“, „Herausgabe“ und „Gegenleistung“ verwiesen.	5709

I. Begriffsbestimmung

Der Verkehrswert bemisst sich nach dem Betrag, der sich erzielen ließe, wenn die Sache veräußert würde. ³ nicht nach der subjektiven Einschätzung der Parteien. ⁴	5710
--	------

¹ OLG Hamm, Beschl. v. 16.7.2002 – 21 W 1/02, MDR 2002, 1458; OLG Köln, Beschl. v. 20.9.2004 – 19 U 214/02, MDR 2005, 298.

² BGH, Beschl. v. 12.6.1991 – II ZR 65/91, MDR 1992, 83 = NJW-RR 1991, 1210; Zöller/Herget, § 6 ZPO Rn. 2.

³ BGH, Beschl. v. 12.6.1991 – II ZR 65/91, WM 1991, 1656 = NJW-RR 1991, 1210; LAG Hessen, Urt. v. 16.10.2006 – 19 Sa 701/06, juris.

⁴ OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.4.1997 – 16 W 13/97, KostRsp. ZPO § 6 Nr. 158.